

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

| | | | | | | | |
|-----|---------|-------------------------------|-----|-----|---------|---------------------------------------|-----|
| 1. | 15/900 | Besoldung/Tarifrecht | MWK | 12. | 15/1791 | Kommunale Angelegenheiten | MVI |
| 2. | 15/1819 | Justizvollzug | JM | 13. | 15/1911 | Medienrecht, Rundfunkwesen | StM |
| 3. | 15/1834 | Ausländer- und Asylrecht | IM | 14. | 15/1914 | Medienrecht, Rundfunkwesen | StM |
| 4. | 15/1816 | Sozialversicherung | SM | 15. | 15/1922 | Führerscheinsachen | MVI |
| 5. | 15/1840 | Medienrecht, Rundfunkwesen | StM | 16. | 15/1810 | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | IM |
| 6. | 15/1856 | Richter | JM | 17. | 15/1873 | Besoldung/Tarifrecht | MFW |
| 7. | 15/1903 | Justizvollzug | JM | 18. | 15/1651 | Ausländer- und Asylrecht | IM |
| 8. | 15/1947 | Justizvollzug | JM | 19. | 14/5419 | Medienrecht, Rundfunkwesen | StM |
| 9. | 15/1627 | Bausachen | MVI | | | | |
| 10. | 15/1641 | Steuersachen | MFW | | | | |
| 11. | 15/1396 | Straßenwesen | MVI | | | | |

1. Petition 15/900 betr. Zusatzrente der VBL**I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin bittet um die Überprüfung ihrer Ansprüche aus der Pflichtversicherung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

II. Rechtliche Würdigung

Die Petentin war bei der VBL vom 16. Februar 1982 bis 30. September 1986 versichert. Die zuvor bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK-KVBW) versicherten Zeiten ihres früheren Beschäftigungsverhältnisses vom 1. Februar 1968 bis zum 30. Juni 1979 wurden zur VBL übergeleitet.

Im Jahr 2006 wurde eine Neuordnung der Zusatzversorgung beschlossen. Das bisherige System wurde durch ein Betriebsrentensystem in Form eines Versorgungspunktemodells ersetzt. Zum Stichtag 1. Januar 2002 wurden bestehende Anwartschaften nach dem neuen Punktemodell berechnet. Für die Petentin wurde eine Startgutschrift erstellt. Da sie zum Stichtag beitragsfrei versichert war, war die Startgutschrift entsprechend der früheren Regelungen für Versichertenrenten zu berechnen (§ 80 VBL-Satzung). Die Berechnung der Versichertenrenten war in den § 44 und 44 a der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Satzung geregelt. Nach § 44 wird die monatliche Rente aus 0,03125 % der Summe der Entgelte, für die nach dem 31. Dezember 1977 Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich 1,25 % der Summe der Pflichtbeiträge vor dem 1. Januar 1978 ermittelt. Für Frau Salinger stellt sich die Berechnung folgendermaßen dar:

| | | |
|---|---------------------------|------------------|
| • Entgelte, für die nach dem 31. Dezember 1977 Umlagen entrichtet worden sind | 175.121,62 DM x 0,03125 % | 54,72 DM |
| • Pflichtbeiträge vor dem 1. Januar 1978 | 3.589,02 DM x 1,25 % | 44,86 DM |
| | | 99,58 DM |
| Anwartschaft | | 50,91 EUR |

Die Grundlage für eine Berechnung nach § 44 a der bis 31. Dezember 2001 geltenden VBL-Satzung, der die Regelungen des Betriebsrentengesetzes abbildet und zu einer höheren mtl. Anwartschaft geführt hätte, war nicht gegeben. Eine der Voraussetzungen für eine Berechnung nach § 44 a war die Beendigung des maßgeblichen, über zehn Jahre bestehenden Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres. Die Petentin war aber zum maßgeblichen Zeitpunkt erst achtundzwanzig Jahre alt.

Sie ist seit 1. Oktober 2003 wieder bei der ZVK-KVBW versichert. Ihre Annahme, sie sei dadurch, dass sich die ruhenden Ansprüche aus den Versicherungszeiten bei der VBL nicht an die ZVK-KVBW überleiten lassen, schlechter gestellt, trifft nicht zu. Im seit 2002 geltenden Punktesystem errechnet sich die Rente

allein aus den Entgelten erworbenen Versorgungspunkten. Die Gesamtdauer der Beschäftigung – im Sinne eines Steigerungsfaktors – spielt dabei keine zusätzliche Rolle. Auch die Tatsache, dass die Petentin seit 2003 bereits einen höheren Rentenanspruch erworben hat als in ihrer sechzehnjährigen Berufstätigkeit zuvor, ist kein Hinweis auf eine fehlerhafte Berechnung der Startgutschrift, sondern zeigt vielmehr die Vorzüge des Punktemodells, in dem die Dauer der Beschäftigung keine Berücksichtigung mehr findet.

Auch wenn die Irritation der Petentin über die Höhe der Anwartschaft nachvollziehbar ist, basiert die Berechnung der Startgutschrift auf den zum Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften. Auf Grundlage der Petition wurde die Berechnung der Startgutschrift nochmals durch die VBL geprüft. Diese kommt erneut zu dem Ergebnis, dass die Berechnung nach den Vorschriften der VBL-Satzung korrekt ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Binder

2. Petition 15/1819 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt im Petitionsverfahren einen Gnadenweis bezüglich einer gegen ihn erfolgten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Das Landgericht verurteilte den Petenten mit Urteil vom 2. August 2011 (rechtskräftig seit 21. Dezember 2011) wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in sechs Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten, wobei aufgrund von Vorverbüßungen zwei Monate als vollstreckt gelten. Im Übrigen wurde der Verfall von Wertersatz in Höhe von 23.100 Euro angeordnet. Mit einbezogen in dieses Urteil wurde die Strafe aus einem Urteil des Amtsgerichts vom 22. Juli 2009 (rechtskräftig seit 7. Mai 2010), mit dem der Petent zu der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten wegen unerlaubten gewerbsmäßigen Handelns mit Betäubungsmitteln in zwei Fällen verurteilt worden war.

Der Verurteilung durch das Landgericht lag zugrunde, dass der Petent im August 2008 in vier Fällen jeweils ein Kilogramm Amphetamin zum Kaufpreis von 3.700 Euro beziehungsweise 3.000 Euro in seiner Wohnung an verschiedene Abnehmer veräußerte. Ferner verkaufte er Ende November/Anfang Dezember 2008 sowie im Februar 2009 in zwei Fällen ein Kilogramm Marihuana zum Preis von 5.000 Euro sowie ein Kilogramm Amphetamin zum Kaufpreis von 4.700 Euro.

Der mit einbezogenen, vom Amtsgericht verhängten Strafe gegen den Petenten lag zugrunde, dass dieser am 7. Oktober 2008 in seiner Wohnung über einen zum Weiterverkauf bestimmten Vorrat von 2 Gramm Amphetamin verfügte, wovon er einer Person eine un-

entgeltliche Probe mit der Maßgabe überließ, dass diese weitere Abnehmer an den Petenten vermitteln sollte. Am 19. Oktober 2008 wurden bei einer polizeilichen Fahrzeugkontrolle im Fahrzeug des Petenten gut versteckt und verkaufsfertig eingepackte Betäubungsmittel aufgefunden, und zwar mehrere Gramm Amphetamin, Haschisch und Marihuana.

Der Petent verbüßt derzeit vom Landgericht verhängte Freiheitsstrafe in der JVA. Das Strafende ist auf den 16. März 2015 notiert, der Halbstrafentermin auf 18. Januar 2013 und der Ablauf von zwei Dritteln der Strafe auf 14. Oktober 2013.

Der Petent hatte in dieser Sache bereits einen Gnadenantrag gestellt, den die Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit den Voten der hierzu angehörten Gerichte und der JVA mit Entschließung vom 9. November 2012 ablehnte.

Der Petent führt zur Begründung des Gnadengesuches aus, dass die Taten, die die Grundlagen des Urteils bildeten, nicht bewiesen seien. Im Übrigen seien rechtsstaatliche Grundsätze im Verfahren nicht eingehalten worden und es müsse daher der Zustand herbeigeführt werden, der bei „grundgesetzgemäßer“ Justiz bestünde. Im Übrigen wird beschrieben, dass eine von dem Petenten selbst zu Protokoll des Landgerichts eingelegte Revision beim Bundesgerichtshof nicht bearbeitet worden beziehungsweise dorthin überhaupt nicht gelangt sei.

Schließlich wird in der Petition darauf hingewiesen, dass der Petent Ernährer einer Familie sei und die Familie durch seine Inhaftierung erheblich zu leiden habe.

Ein Gnadenerweis kommt in Übereinstimmung mit den Voten der im Gnadungsverfahren angehörten Stellen weiterhin nicht in Betracht.

Es sind keine besonderen Umstände ersichtlich, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und bei der gerichtlichen Entscheidung über die Verurteilung des Petenten nicht berücksichtigt werden konnten. Dies gilt insbesondere für die Tatsache, dass der Petent verheiratet ist und in dem Haushalt seiner Ehefrau und deren Kind lebt. Dieser Umstand war dem Landgericht ausweislich der Gründe des Urteils bekannt.

Anhaltspunkte dafür, dass die Verurteilung in einem rechtsstaatswidrigen Verfahren erfolgt sein könnte, sind nicht ersichtlich. Soweit der Petent die Beweiswürdigung durch das Landgericht angreift, nimmt der Petitionsausschuss hierzu aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichte keine Stellung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in dieser Sache der Bundesgerichtshof in dem Beschluss vom 20. Dezember 2011, mit dem er die Revision des Petenten als unbegründet verwarf, ausführte, dass das Urteil des Landgerichts keine Rechtsfehler zum Nachteil des Petenten enthalte.

Hingewiesen sei im Übrigen noch darauf, dass entgegen dem Vorbringen in dem Gnadengesuch vom 1. September 2012 sich sämtliche Eingaben des Petenten in der dem Bundesgerichtshof vorgelegten Akte befanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epplé

3. Petition 15/1834 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt sich um einen 36 Jahre alten indischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge im Juni 2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte unter Angabe falscher Personalien die Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte den Antrag im August 2010 bestandskräftig ab und stellte zudem fest, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Indien zur Ausreise auf. Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Eine zeitnahe Aufenthaltsbeendigung war nicht möglich, da er weder im Besitz eines Reisepasses noch sonstiger Identitätsnachweise war. Im März 2011 wurde der Petent über die bestehende Mitwirkungspflicht an der Passbeschaffung belehrt und mit Verfügung vom März 2011 aufgefordert, bis Anfang Mai 2011 gültige Reisedokumente oder sonstige Identitätsnachweise vorzulegen. Im Falle, dass er solche nicht besitzt, wurde er aufgefordert, Angehörige oder einen Vertrauensanwalt im Heimatland mit der Beschaffung und Übersendung zu beauftragen.

Aufgrund weiterhin mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung wurde dem Petenten schließlich im August 2011 die begleitete Vorsprache bei Vertretern des Generalkonsulats der Republik Indien angekündigt. Erst aufgrund dieses Schreibens erfolgte die Übersendung einer Passkopie an das Regierungspräsidium Karlsruhe mit der Bitte, von einer Vorführung abzusehen und dem Hinweis, der Petent wolle seine deutsche Verlobte heiraten. Die Vorführung wurde daraufhin storniert, der Petent aufgefordert, seinen Pass im Original vorzulegen und mitzuteilen, ob bereits ein konkreter Termin zur Eheschließung feststeht.

Der gültige Reisepass wurde anschließend bei der zuständigen Ausländerbehörde vorgelegt. Hieraus ging hervor, dass der Petent bereits im November 2008 mit einem durch die polnische Botschaft ausgestellten, vom 8. November 2008 bis 12. November 2008 gültigen Schengenvisum zunächst nach Amsterdam und von dort aus weiter nach Deutschland reiste. Des Wei-

teren stellte sich heraus, dass er im Asylverfahren falsche Personalien angegeben hatte.

Ende Mai 2012 teilte die damalige Verlobte des Petenten mit, bereits seit Oktober 2011 von diesem getrennt zu sein. Der Petent wurde daraufhin zur freiwilligen Ausreise bis spätestens 31. Juli 2012 – und nach beantragter Verlängerung der Frist bis 10. September 2012 – aufgefordert. Ende August 2012 teilte der Petent schließlich mit, in einer neuen Beziehung zu einer deutschen Frau zu stehen. Eine Heirat solle „demnächst“ erfolgen.

Den Antrag zur Eheschließung lehnte das Standesamt jedoch ab. Es wird dort – als Ergebnis einer getrennten Befragung der Verlobten – davon ausgegangen, dass die Ehe allein zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels geschlossen werden soll.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Der Petent hat das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist festgestellt, Abschiebungsverbote bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung des Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG besteht nicht, da die Eheschließung nicht erfolgt ist. Unabhängig davon stünde der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowohl die Nichterfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG als auch § 10 Abs. 3 AufenthG entgegen.

Der Petent reiste ohne erforderliches Visum in das Bundesgebiet ein. Es steht ihm frei, nach erfolgter Ausreise in sein Heimatland ein Visum zur Eheschließung zu beantragen. Außerdem darf gemäß § 10 Abs. 3 AufenthG einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5, also aus humanitären Gründen, erteilt werden. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG müsste ein dauerhaftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis nachgewiesen werden. Dies besteht nicht.

Art. 6 GG und Art. 8 EMRK stehen einer Rückkehr des Petenten in sein Heimatland nicht entgegen. Der Petent hat im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten familiären Bindungen. Er kann sich nicht auf den Schutz des Art. 6 GG berufen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass im Hinblick auf eine beabsichtigte Eheschließung grund-

sätzlich nur dann eine Unmöglichkeit der Abschiebung aus rechtlichen Gründen bestehen kann, wenn im konkreten Einzelfall die Eheschließung im Bundesgebiet ernsthaft beabsichtigt ist und unmittelbar bevorsteht. Dies würde voraussetzen, dass ein Termin zur Eheschließung bestimmt ist oder jedenfalls verbindlich bestimmbar ist, was vorliegend nicht der Fall ist. Die Eheschließung wurde durch das Standesamt abgelehnt.

Auch aus Art. 8 EMRK ergibt sich kein Ausreisehindernis. Der Petent hält sich erst seit ca. drei Jahren im Bundesgebiet auf und hat in der kurzen Zeit seines Aufenthalts keine persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickelt, die im Sinne des Schutzes des Privatlebens nach Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse an einer geordneten Regelung von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet überwiegen würden.

Eine vollständige Entwurzelung von seinem Herkunftsland liegt ebenfalls nicht vor. Der Petent verbrachte über 30 Jahre seines Lebens dort.

Darüber hinaus stünde der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG die Nichterfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG entgegen. Der Petent reiste nicht mit dem erforderlichen Visum in das Bundesgebiet ein.

Schließlich hat der Petent auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 AufenthG. Die Abschiebung ist weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen unmöglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

4. Petition 15/1816 betr. Grundsicherung für Arbeitssuchende

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende des kommunalen Jobcenters des Landratsamts.

II. Sachverhalt

Der einkommens- und vermögenslose 32-jährige Petent lebt zusammen mit seinen Eltern und seinem jüngeren berufstätigen Bruder in einer Haushaltsgemeinschaft. Die Unterkunft wird ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II und im Petitionsschreiben hat der Petent angegeben, dass er von seinen Angehörigen auch finanziell unterstützt werde. In welchem Umfang diese Unterstützung tatsächlich erfolgt, ist nicht bekannt.

III. Rechtliche Würdigung

Bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit von Personen, die in Haushaltsgemeinschaften mit Verwandten und Verschwägerten leben, geht der Gesetzgeber in § 9 Abs. 5 SGB II davon aus, dass eine Unterstützung von hilfebedürftigen Personen durch Verwandte und Verschwägte unabhängig von evtl. bestehenden bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsverpflichtungen erwartet werden darf.

Das Verwaltungshandeln des Leistungsträgers ist daher zunächst auf die Frage ausgerichtet, ob diese gesetzliche Vermutung im Einzelfall zutrifft oder widerlegt werden kann. Aus den Unterlagen des Petenten ergaben sich finanzielle Einkünfte der Eltern und des Bruders, die nach Abzug bestehender Belastungen und unter Berücksichtigung von Freibeträgen, auf jeden Fall ausreichen, um den Petenten finanziell zu unterstützen, ohne dass bei ihnen selbst eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu befürchten wäre. Nachdem keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Unterstützungsleistungen der Angehörigen tatsächlich geringer sind als der Hilfebedarf des Petenten und dieser bislang die Unterstützungsvermutung nicht widerlegt hat, bedarf es auch keiner weitergehenden Prüfung durch den zuständigen Leistungsträger.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Grimm

5. Petition 15/1840 betr. GEZ

Der Petent wendet sich gegen die zum 1. Januar 2013 in Kraft tretende Neuregelung der Rundfunkfinanzierung und die damit verbundene Einführung eines wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrags. Er plädiert dafür, die Möglichkeit zur Abmeldung von Radio- und Fernsehgeräten beizubehalten.

Zur Begründung erhebt der Petent zunächst mehrere Einwände gegenüber den Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Das Programm und die Sendepunkte würden lediglich von Einschaltquoten bestimmt. Dadurch verlören die Angebote zunehmend an Niveau. Außerdem investierten die Anstalten zu hohe Summen in die Übertragungsrechte für Fußballspiele. Durch Kürzungen in diesem Bereich könne der Rundfunkbeitrag massiv gesenkt werden. Außerdem kämen andere Sportarten angesichts eines Überangebots von Fußball im Programm zu kurz.

Darüber hinaus ist der Petent der Auffassung, dass sich die Intendantinnen und Intendanten der Rundfunkanstalten ungerechtfertigt aus den Rundfunkgebührenerträgen bedienen, und plädiert dafür, deren Gehälter zu veröffentlichen.

Der Wechsel vom geräteabhängigen Gebührenmodell zu einem wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag zur

Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen: Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglichst Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassung wegen garantiert. Die Rundfunkgebühr stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die heutige Rundfunkgebühr ist hingegen nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht ist vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Nach geltendem Recht geht das Gesetz davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpft daran die Gebührenpflicht an. Mittelbare Folge ist die vom Petenten hervorgehobene „Wahlmöglichkeit“, also die Option, die Rundfunkgebührenpflicht durch Abschaffung und Abmeldung der eigenen Rundfunkempfangsgeräte entfallen zu lassen. Die Anknüpfung an Geräte ist jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt. Mit immer mehr Geräten können nämlich sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden, teilweise ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit im Vordergrund steht (wie z. B. bei Smartphones). Aufgrund dessen ist für Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler immer seltener nachvollziehbar, dass derartige Geräte gleichwohl der Gebührenpflicht unterliegen. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie

beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenschildner kaum noch möglich erscheinen lässt.

Darüber hinaus verliert die derzeitige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust ist auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzt, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereitgehalten werden.

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben deshalb entschieden, das bestehende Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung ist in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht daher die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag soll demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben werden.

Damit wird künftig nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgeblich.

Wie ein Gutachten des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Professor Dr. Paul Kirchhof bestätigt hat, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt zumal, da die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung oder Wertschätzung eines Programms durch den Einzelnen.

Soweit der Petent das Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beanstandet und der Auffassung ist, dass Gebührenmittel nicht sachgerecht eingesetzt würden, ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Programmgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unterliegt zum einen der Kontrolle durch pluralistisch zusammengesetzte Aufsichtsgremien. Sie wachen darüber, dass die Rundfunkanstalten durch ihr Programm ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen, der in der Tat neben der Information auch unterhaltende, bildende und kulturelle Inhalte sowie die angemessene Begleitung der linearen Programme durch Onlineangebote umfasst. Jede Bürgerin und jeder Bürger hat die Möglichkeit, sich mit Anregungen, Wünschen oder auch Programmbeschwerden an die

Anstalten selbst oder an diese Gremien zu richten und dabei auch die Setzung von Programmschwerpunkten zu hinterfragen. Zum anderen wird der Finanzbedarf der Rundfunkanstalten von der unabhängigen, mit Sachverständigen besetzten Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit überprüft. Im Ergebnis wird die Höhe der Rundfunkgebühr ausschließlich daran bemessen, welcher Betrag unter Beachtung dieser Grundsätze zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Rundfunkanstalten erforderlich ist. Die Systematik der Rundfunkfinanzierung sieht demnach schon heute mehrere Instrumente vor, die den von dem Petenten vorgetragenen Kritikpunkten hinreichend Rechnung tragen.

Darüber hinaus enthalten die gesetzlichen Grundlagen einzelner Rundfunkanstalten inzwischen spezifische Vorgaben für eine größere Transparenz beim Einsatz der Gebührenerträge. Ein entsprechendes Anliegen verfolgt die Landesregierung auch bei der Novellierung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk (SWR-Staatsvertrag). Der am 20. November 2012 vorgelegte Entwurf eines novellierten SWR-Staatsvertrags sieht deshalb unter anderem in § 32 Abs. 4 vor, dass der SWR künftig eine Übersicht über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu veröffentlichen hat. Sofern der Staatsvertrag in dieser Form unterzeichnet wird und in Kraft tritt, würde diesem Anliegen des Petenten damit entsprochen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Grimm

6. Petition 15/1856 betr. Schriftverkehr mit dem Amtsgericht

Soweit die Petition ein vor dem Amtsgericht anhängig gewesenes Zivilverfahren betrifft, mit welchem Mietzinszahlung aus einem Wohnraummietvertrag begehrt wurde, ist zum Verfahrensverlauf Folgendes auszuführen:

Mit Schreiben vom 10. September 2010 wies der Petent unter Hinweis auf ein anhängiges Klageverfahren darauf hin, das Gericht möge bei einer Terminierung seine zeitweilige Auslandsabwesenheit berücksichtigen. Dieses Schreiben konnte beim Amtsgericht zunächst nicht zugeordnet werden, weil ein solches Verfahren nicht anhängig war. Dies wurde dem Petenten mit Schreiben vom 16. September 2010 mitgeteilt.

Dieser reagierte mit weiterem Schreiben vom 21. September 2010 und erklärte, die Klageschrift sei von einem Herrn W. persönlich beim Amtsgericht abgegeben worden. Zugleich legte der Petent die Kopie einer Klageschrift, versehen mit dem Datum „5. September

2009⁴, vor. Auf diesem Schriftstück war im unteren Bereich der Abdruck eines Dienstsiegels des Amtsgerichts (ohne Datumsvermerk) angebracht. Schließlich reichte der Petent durch persönliche Abgabe auf der zuständigen Zivilgeschäftsstelle, die den Eingang am 11. Oktober 2010 vermerkte, an jenem Tag die Klage förmlich ein, welche die Grundlage für das weitere Verfahren war.

In diesem Verfahren erhob die Beklagtenseite die Einrede der Verjährung (Ablauf der Verjährungsfrist: 31. Dezember 2009), worauf die Klage durch Urteil vom 22. Juli 2011 abgewiesen wurde. Eine Berufung wurde nicht eingelegt.

Allerdings reichte die Klägerin durch den Petenten am 14. Juli 2011 eine Beschwerde ein mit dem Vorbringen, das Gericht habe fälschlicherweise die am 11. Oktober 2010 eingereichte Klageschrift zum Gegenstand der Verhandlung gemacht, richtigerweise aber hätte ein Klageeingang im September 2009 zugrunde gelegt werden müssen. Das Landgericht verwarf diese Beschwerde als unzulässig.

Die weiteren Recherchen beim Amtsgericht haben ergeben, dass es sich bei dem Abdruck des Dienstsiegels um ein solches einer Strafabteilung und nicht einer Zivilabteilung, wo die Klageschrift im September angeblich abgegeben worden sein soll, handelt. Die Befragung aller involvierten Mitarbeiter des Amtsgerichts hat keinen Anhaltspunkt für einen Klageeingang vor dem 11. Oktober 2010 ergeben.

Soweit sich die Petition auf das bei der Staatsanwaltschaft anhängig gewesene Ermittlungsverfahren bezieht, liegt ihr folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Petent hat mit Schreiben vom 20. Juli 2011 Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet und im Wesentlichen vorgetragen, dass er am 5. September 2009 eine Klageschrift wegen Mietforderungen geschrieben und Herrn W. gebeten habe, diese Klageschrift beim Amtsgericht abzugeben. Als er am 29. September 2010 beim Amtsgericht nachgefragt habe, sei ihm mitgeteilt worden, dass bezüglich seiner Klageschrift kein Verfahren anhängig sei. Er sei aufgefordert worden, eine Kopie der Klageschrift zur Klärung an das Amtsgericht zu senden. Dies habe er am 11. Oktober 2010 getan. Zuvor habe ihm Herr W. am 29. September 2010 erklärt, dass er die Klageschrift persönlich beim Amtsgericht abgegeben habe. Als Nachweis hierfür habe ihm Herr W. eine Kopie der Klageschrift übergeben, auf welcher ein Stempel des Amtsgerichts aufgebracht gewesen sei. Dieses Exemplar habe er zusammen mit der vom Amtsgericht angeforderten Klagekopie am 11. Oktober 2010 bei den Wachtmeistern des Amtsgerichts abgegeben. Seine Klage sei am 8. Juli 2011 wegen Verjährung abgewiesen worden. Obwohl er vorgebracht habe, dass die Originalklageschrift bereits am 5. September 2009 beim Amtsgericht abgegeben worden sei, sei dies vom Gericht nicht überprüft worden.

Der Anzeige wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 25. Juli 2011 keine Folge gegeben. Nachdem der Anzeigerstatter ergänzend mit Schreiben vom 1. November 2011 vorgetragen habe, dass eine

Urkundenunterdrückung durch das Amtsgericht vorliege, sei das Ermittlungsverfahren zunächst wieder aufgenommen und schließlich mit Verfügung vom 24. Februar 2012 eingestellt worden. Zur Begründung wurde in der Einstellungsverfügung ausgeführt, dass die durchgeführten Ermittlungen den Tatvorwurf nicht erhärtet hätten. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte W. die Klageschrift bereits beim Amtsgericht abgegeben habe. So habe der Beschuldigte angegeben, dass er die Klage bei der Wachtmeisterei des Amtsgerichts habe abgeben wollen. Er sei jedoch auf den Postweg verwiesen worden und habe die Klage einen Monat später wieder dem Anzeigerstatter zurückgegeben. Angesichts dieser Sachlage sei das Ermittlungsverfahren gegen die Mitarbeiter des Amtsgerichts und gegen den Beschuldigten mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen gewesen.

Zwischenzeitlich hatte der Petent mit Schreiben vom 1. November 2011 in derselben Sache bei der Staatsanwaltschaft eine weitere Strafanzeige erstattet. Aufgrund dieser Anzeige wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, welches nach Beiziehung und Auswertung der Zivilakte sowie der Vernehmung des Zeugen W. gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

Der Anzeigerstatter hat mit Schreiben vom 17. April 2012 gegen diese Einstellungsverfügung Beschwerde eingelegt. Mit Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 26. Juni 2012 wurde die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen. Auch der Antrag des Anzeigerstatters auf gerichtliche Entscheidung wurde vom Oberlandesgericht mit Beschluss vom 31. August 2012 als unzulässig verworfen.

Soweit der Petition die gerichtlichen Verfahren vor dem Amts- und Landgericht sowie vor dem Oberlandesgericht zugrunde liegen, ist bereits im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte richterliche Unabhängigkeit eine inhaltliche Stellungnahme hierzu oder gar ein Eingriff in die Verfahren verwehrt.

Soweit das Verfahren die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betrifft, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen veranlasst sein könnten.

Soweit sich der Petent darüber hinaus auf die Artikel V 36 und Artikel V 38.2 der Menschenrechtskonvention beruft, wird wie folgt angemerkt:

Die Bezeichnung der Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erfolgt mit arabischen Ziffern. Artikel V 36 und Artikel V 38.2 sind nicht bekannt.

Artikel 5 EMRK beinhaltet das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Es ist nicht erkennbar, inwieweit die Gewährleistungen dieses Artikels im Rahmen der vorliegenden Petition einschlägig sein könnten.

Artikel 36 und 38 der Europäischen Menschenrechtskonvention befinden sich im Abschnitt II der Europäischen Menschenrechtskonvention unter der Überschrift „Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte“. Artikel 36 EMRK betrifft die Beteiligung Dritter an einer bei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

anhängigen Rechtssache. Artikel 38 EMRK, der weder über einen Satz 2 noch einen Absatz 2 verfügt, regelt die Prüfung der Rechtssache durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Beide Regelungen beziehen sich somit unmittelbar auf das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Es ist ebenfalls nicht erkennbar, inwieweit diese Verfahrensvorschriften im Rahmen der vorliegenden Petition Anwendung finden könnten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Grimm

7. Petition 15/1903 betr. JVA M., Situation der Räumlichkeiten

Mit seiner Eingabe an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg trägt der Petent vor, er habe im Radio gehört und in einem Buch eines ehemaligen Untersuchungsgefangenen gelesen, dass in den Hafträumen und weiteren Räumlichkeiten der benannten Justizvollzugsanstalt an vielen Stellen Hakenkreuze und migrantenfeindliche Sprüche an den Wänden angebracht seien. Einige Gefangene der betreffenden Justizvollzugsanstalt hätten ihm dies bestätigt. Die Landesregierung solle aufgefordert werden, umgehend für eine Beseitigung der Schmierereien Sorge zu tragen.

Die Behauptung des Petenten, in der benannten Justizvollzugsanstalt befänden sich an vielen Stellen Hakenkreuze und migrantenfeindliche Sprüche an den Wänden, ist nicht zutreffend. Die Justizvollzugsbediensteten sind angewiesen, hierauf genau zu achten. Dennoch kommt es gelegentlich vor, dass Gefangene solche Schmierereien anbringen. Es handelt sich jedoch um Einzelfälle, auf die mit der gebotenen Schärfe konsequent reagiert wird. Bei Feststellung solcher Verunreinigungen wird umgehend deren Beseitigung veranlasst sowie der dafür Verantwortliche mit Sanktionen belegt.

Beschlussempfehlung:

Soweit entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von eventuellen Verunreinigungen der Wände der JVA umgesetzt werden, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Groh

8. Petition 15/1947 betr. Justizvollzug

Mit seiner Eingabe an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg wehrt sich der Petent insbesondere gegen angeordnete besondere Sicherungsmaßnahmen. Ferner beanstandet er, dass er Gespräche mit den Fachdiensten der Anstalt nur in Gegenwart von Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes durchführen darf. Er trägt vor, es würden Verdachtsmomente gegen ihn konstruiert und er fühle sich schikaniert.

Beim morgendlichen Aufschluss am 14. Oktober 2012 wurde von den Vollzugsbediensteten im Haftraum des Petenten ein intensiver Cannabisgeruch wahrgenommen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich aufgrund Nachtschlusses ein weiterer Gefangener in seinem Haftraum. Zwar zeigte die am Tag darauf veranlasste Urinkontrolle ein negatives Ergebnis beim Petenten. Da dieser in der Zwischenzeit jedoch Gelegenheit hatte, sich auf die Kontrolle vorzubereiten, ist das negative Ergebnis nur wenig aussagekräftig. Eine Urinkontrolle ist für den Nachweis einer Drogenfreiheit nur dann geeignet, wenn die Probe unmittelbar nach der verdachtsbegründenden Feststellung erhoben wird. Aus diesem Grund wurde auch die sehr kostenintensive Blutuntersuchung beim Petenten nicht durchgeführt.

Vor dem Hintergrund früherer Vorfälle beim Petenten und angesichts der eindeutigen Begleitumstände, wurde am 16. Oktober 2012 zur Unterbindung weiteren Betäubungsmittelkonsums ein Umschlussverbot gegen den Petenten verhängt. Nach einer Beobachtungszeit wird die Sicherungsmaßnahme bei Ausbleiben weiterer Auffälligkeiten wieder stufenweise gelockert werden können. Bereits in der Vergangenheit musste gegen den Petenten ein Umschlussverbot verhängt werden; das zuletzt verhängte Umschlussverbot wurde erst am 13. Juni 2012 aufgehoben. Die erneute Verhängung eines Umschlussverbots ist auch verhältnismäßig. Dieses führt insbesondere nicht zu einem Ausschluss von Freizeitmaßnahmen oder zur Isolierung des Petenten. Da der Petent nicht abgesondert ist, kann er weiterhin am Freizeitprogramm der Anstalt und an Gruppenveranstaltungen teilnehmen. Auch kann er im Rahmen des allgemeinen Aufschlusses weiterhin Mitgefangene in seinem Haftraum empfangen sowie andere Gefangene besuchen.

Die Anordnung, dass Gespräche des Petenten mit den Fachdiensten nur im Beisein von Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes geführt werden dürfen, musste zum Schutz der Bediensteten getroffen werden. Der Anordnung liegt zugrunde, dass der Petent einen Lehrer bedroht und beleidigt hatte. Eine wesentliche Beeinträchtigung für den Petenten ist mit dieser Anordnung nicht verbunden. Insbesondere sind seine Kontaktmöglichkeiten dadurch nicht unangemessen eingeschränkt.

Seine Behauptung, man konstruiere Verdachtsmomente gegen ihn, entbehrt einer sachlichen Grundlage. Der Petent ist in der Vergangenheit im Vollzug immer wieder auffällig geworden. So hatte er am 8. Dezember 2010 eine auf Opiate positive Urinprobe

abgegeben. Am 4. April und 4. Juli 2011 hatte er die Urinkontrolle verweigert. Am 2. Juli 2010 waren ihm in einem als Verteidigerpost gekennzeichneten Brief Buprenorphine zugesandt worden und am 6. November 2011 hatte er Subutex an einen Mitgefangenen weitergegeben. Zudem gab es konkrete Hinweise, dass der Petent während des Transports von einer Justizvollzugsanstalt über eine andere Justizvollzugsanstalt in die Zieljustizvollzugsanstalt Drogen aufnehmen und in die Zieljustizvollzugsanstalt einschmuggeln sollte. Um dem im Vorfeld zu begegnen wurde ein Einzeltransport durchgeführt. Der Verdacht der Mitwirkung an der Planung einer Geiselnahme hat sich hingegen nicht erhärtet.

Bezüglich des in der vorliegenden Petitionssache vortragenen Sachverhalts hat der Petent mit Datum vom 29. Oktober 2012 bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, welcher noch nicht verbeschieden ist.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt B. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Groh

9. Petition 15/1627 betr. Baugebiet „Schlehenäcker“

I. Gegenstand der Petition:

Die Petenten begehren von der Gemeinde H. den Erwerb von Grünflächen im Neubaugebiet „S.“ und wollen mit ihrer Petition erreichen, dass ihnen zum Kauf der im Eigentum der Gemeinde H. stehenden Grundstücksflächen verholten wird.

Die Petenten machen im Wesentlichen geltend, dass die Gemeinde H. ursprünglich die Absicht hatte, Flächen eines Grünstreifens im Geltungsbereich des am 28. Oktober 2011 in Kraft getretenen Bebauungsplans „S.“, an die Anlieger am Sch. Weg zu veräußern, davon aber nach Abschluss ihrer ersten Petition 15/303 Abstand genommen habe, da dieser „jetzt plötzlich als zusätzliche Retentionsfläche für die von Anfang an geplante Regenwasserableitung genutzt werden soll.“

II. Bebauungsplan:

II. A. Sachverhalt:

Zum Sachverhalt, insbesondere hinsichtlich des Aufstellungsverfahrens für den in Rede stehenden Bebauungsplan „S.“, wird auf die Stellungnahme zur abgeschlossenen Petition 15/303, Landtagsdrucksache 15/1266, lfd. Nr.10 verwiesen. Mit dieser Petition hatten sich die Petenten im Jahr 2011 gegen das da-

malige Bebauungsplanverfahren für das Neubaugebiet „S.“ gewandt und im Wesentlichen Zweifel an Bedarf und an der Erforderlichkeit für dieses Neubaugebiet vorgebracht.

Die Petenten sind Anlieger des Neubaugebietes „S.“. Die Grundstücke der Petenten Flst.-Nrn.1946 und 1945 grenzen unmittelbar an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes an. Das Flst.-Nr. 1947 ist in den Geltungsbereich des seit 28. Oktober 2011 rechtswirksamen Bebauungsplanes „S.“ einbezogen. Dieser setzt zwischen den vorgenannten Grundstücken der Petenten und den Bauplätzen im Neubaugebiet eine durchgängige 5 m breite Grünzäsur fest, die teils als öffentliche Grünfläche, teils als private Grünfläche festgesetzt ist.

Der Bebauungsplan trifft im Einzelnen für die Bereiche, die an die vorgenannten Grundstücke der Petenten angrenzen, folgende Festsetzungen:

- a) für den Bereich südlich des Grundstücks Sch. Weg 16 (Flst.-Nr. 1946) öffentliche Grünfläche mit Pflanzgeboten „PFG 1“ und „PFG 2“ und für den Bereich östlich des Grundstücks private Grünfläche mit Pflanzgebot „PFG 8“,
- b) für den Bereich südlich des Grundstücks Sch. Weg 14 (Flst.-Nr. 1945) private Grünfläche mit Pflanzgebot „PFG 6“ und
- c) für den Bereich südlich des Grundstücks Sch. Weg 18 (Flst.-Nr. 1947) private Grünfläche mit Pflanzgebot „PFG 8“ und südlich daran anschließend private Grünfläche mit Pflanzgebot „PFG 6“.

Im Textteil des Bebauungsplanes vom 19. April 2011/26. Juli 2011 sind in der planungsrechtlichen Festsetzung „A 16.1 Pflanzgebote“ zu den einzelnen Pflanzgeboten im Wesentlichen folgende Regelungen getroffen:

– PFG 1 Lockere Baum-/Strauchgruppen

„Die öffentlichen Grünflächen mit Pflanzgebot im Norden des Plangebietes sind als extensiv gepflegte Wiesen mit einzelnen heimischen, hochstämmigen Laubbäumen (pro 120 m² mind. 1 Baum) sowie lockeren frei wachsenden Strauchgruppierungen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. (...)“

– PFG 2 Anpflanzungen Grünzäsuren, Spielplatz

„Die Flächen mit PFG 2 sind als landschaftliche Grünzäsuren anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei sind die für die Retention notwendigen Flächen (rund 50 %) als extensiv gepflegte Wiesen zu gestalten. Mindestens 25 % der Fläche des PFG 2 sind mit einzelnen, lockeren, freiwachsenden Strauchgruppierungen der Artenliste ‚Heimische Sträucher‘ auszubilden und dauerhaft zu unterhalten. (...)“

– PFG 6 Private Grünflächen mit lockeren Baum-/Strauchgruppen

„Die privaten Grünflächen mit Pflanzgebot im Norden des Plangebietes sind als extensiv gepflegte Wiesen mit einzelnen heimischen, hochstämmigen

Laubbäumen (pro 120 m² mind. 1 Baum) sowie lockeren frei wachsenden Strauchgruppierungen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. (...).“

- PFG 8 Pflanzgebot für Bäume und Sträucher „St.“

„Entsprechend dem Planeintrag sind ortstypische Bäume und Sträucher zu pflanzen (Artenliste heimische Bäume und Sträucher).“

Im Sachzusammenhang mit diesen Pflanzgeboten stehen die planungsrechtlichen Festsetzungen:

- „A 13.3 Grünstreife zum Bebauungsplan ‚St.‘, die bestimmt, dass Bereiche der Grünstreife zu den angrenzenden Grundstücken des bestehenden Bebauungsplanbereiches ‚St.‘ als überwiegend öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‚Ausgleichsfläche‘, ‚Retentionsfläche‘ anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind und dass hierbei das Pflanzgebot PFG 1 zu beachten ist. Soweit diese Grünstreife als private Grünfläche festgesetzt ist, soll die folgende Regelung zu den privaten Grünflächen zur Anwendung kommen.“
- „A 14 Private Grünflächen“ bestimmt, dass private Grünfläche gemäß PFG 6 zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten sind
- „A 15 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ macht zur Oberflächenwasserretention die Vorgabe, dass im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser von Straßenflächen den offenen Retentionsmulden in den angrenzenden Grünflächen zuzuführen und dass Niederschlagswasser von privaten Flächen auf dem jeweiligen Grundstück dezentral zu versickern ist.

Dazu gehören außerdem detaillierte Regelungen unter „B 6.4 Rückhaltung von Niederschlagswasser“ in den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan und auch die Begründung enthält unter „5. Erschließung/ Technische Infrastruktur“ zum Thema Ver- und Entsorgung die Aussage: „... Das anfallende Niederschlagswasser muss im Gebiet versickert werden. In den geplanten Grünstreifen und den angrenzenden privaten Grünflächen sind offene Versickerungsmulden geplant. ...“

II. B. Rechtliche Würdigung:

Zunächst ist festzustellen, dass das Vorbringen der Petenten, dass die Abkehr der Gemeinde von ihrem ursprünglichen Beschluss, Flächen im Grünstreifen an die Anlieger am Schwalbenweg zu veräußern, mit der früheren Petition 15/303 zusammenhänge und nunmehr plötzlich mit der Notwendigkeit der Grünstreife als Retentionsfläche argumentiert werde, so nicht nachvollzogen werden kann. Bereits in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes vom 22. Februar 2011, war unter B 6.4 vergleichbar und eindeutig geregelt, dass zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung Retentionsflächen in den Grünflächen vorgesehen sind. Das Gleiche gilt für die Aussagen in der Begründung zum Thema Ver- und Entsorgung des anfallen-

den Niederschlagswassers. Es ist somit nachvollziehbar belegt, dass die Planung von Retentionsflächen in den Grünflächen der Grünstreife bereits von Anfang an mit Gegenstand der Konzeption für das Neubaugebiet „S.“ war, in den Planunterlagen seinen Niederschlag gefunden hat und somit nicht erst durch die erste im August 2011 eingereichte Petition ausgelöst wurde.

In der Sache selbst tragen die im Bebauungsplan „S.“ getroffenen Festsetzungen nach Aussage des Landratsamts zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung den einschlägigen Vorschriften des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 45 b Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 (GBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 127 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), vollumfänglich Rechnung.

III. Beschlüsse des Gemeinderats zum Verkauf der in Rede stehenden Grundstücke:

III. A. Sachverhalt:

Am 3. März 2009 hatte der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss gefasst, wonach Anlieger am südlichen Sch. Weg Randflächen entlang des Baugebiets „St.“ erwerben können, „sofern es für die Planung für den Wohnparks ‚S.‘ zulässig ist“.

Der oben zitierte Gemeinderatsbeschluss von Ende Juli 2010 hatte die Festlegung eines konkreten Verkaufspreises für die zur Veräußerung an die Anlieger am Sch. Weg vorgesehenen Flächen innerhalb der Grünstreife, der Fläche zwischen dem Baugebiet „St.“ und dem Neubaugebiet „S.“, zum Gegenstand.

Nach verschiedenen Bitten, so auch der Petenten, wurden zwei der Petenten durch die Gemeindeverwaltung mit Schreiben vom 11. August 2011 ein Teil der Grünstreife grundsätzlich zum Kauf angeboten. Den Interessierten wurde dabei auch mitgeteilt, dass der Verkauf eines Beschlusses seitens des Gemeinderats bedarf, da der Verkauf gemeindeeigener Grundstücke der Beschlussfassung des Gemeinderats unterfällt.

Nachdem sich im Laufe der weiteren Konkretisierung der Planung die Notwendigkeit der Festsetzung von Retentionsflächen bestätigt hat, wurden diese, wie bereits im Bebauungsplanentwurf vorgesehen, im Bereich der Grünstreife festgesetzt und sind somit weitgehend identisch mit den Flächen, deren Kauf die Petenten anstreben. Diese Tatsache und die zwischenzeitlich hinzu gekommenen Nachfragen von Bauinteressenten im Neubaugebiet „S.“ nach einem Erwerb von Flächen im Bereich der Grünstreife führte zu dem Beschluss des Gemeinderats vom 24. Juli 2012, vorerst von einem Verkauf der Flächen abzusehen, zumal die Flächen neben der Funktion als Retentionsfläche auch Teil der Ausgleichsmaßnahmen sind. Diese Entscheidung wurde den verschiedenen Kaufinteressenten mitgeteilt. Sie steht letztlich im Einklang mit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 3. März 2009, in dem der Verkauf unter den Vorbehalt gestellt wurde, dass planerische Gründe einem Verkauf nicht

entgegen stehen, was jedoch aus der durchaus nachvollziehbaren Sicht der Gemeinde der Fall ist.

III. B. Rechtliche Würdigung:

Die für den Beschluss maßgeblichen Gründe sind nicht zuletzt im Auszug aus „Gemeindebote H.“ vom 27. Juli 2012 unter der Überschrift „Verkauf der Grünstreifen im Gebiet S.“ nachvollziehbar und in sich schlüssig dargelegt sowie ausführlich erläutert. So ist insbesondere darauf abzustellen, dass das im Bebauungsplan „S.“ geregelte System der Niederschlagswasserbeseitigung seine Zweckbestimmung und volle Funktionsfähigkeit nur bei konsequenter Umsetzung und dauerhafter Erfüllung der entsprechenden Festsetzungen erfüllen kann. Dies erscheint am ehesten gewährleistet, wenn die notwendigen Retentionsflächen in der Verantwortlichkeit der Gemeinde verbleiben. Gleiches gilt für die Bepflanzung und Pflege der Grünflächen, die entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgen muss, da sie Teil des erforderlichen Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der Gemeinde, die Grundstücke zu behalten bzw. den Verkauf des Grünstreifens zumindest so lange auszusetzen, bis die ersten Gebäude im Neubaugebiet stehen und sich zeigt, ob die erforderlichen Retentionsflächen auch tatsächlich funktionieren, nachvollziehbar.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Gemeinderatsbeschluss selbst weder einen Rechtsanspruch für die Petenten und andere Anlieger auf den Erwerb von Grundstücksflächen noch eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinde, Grundstücksflächen an die Petenten und andere Anlieger zu veräußern, begründet. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der im Gemeinderatsbeschlusses vom 3. März 2009 bekundeten Veräußerungsabsicht, die unter dem Vorbehalt stand, dass der Verkauf der betreffenden Flächen der weiteren Planung nicht entgegenstehen darf. Genau dies stünde nach dem Abschluss des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens bei einem Verkauf aber zu befürchten. Diese Situation war in den Jahren 2009, 2010 und Anfang 2011 so noch nicht abschließend erkennbar. Die schriftliche Ansprache der Interessenten diente nach Aussage der Gemeinde vor allem der Klärung, ob und inwieweit weiterhin ein Kaufinteresse besteht.

Grundstücksverkäufe einer Gemeinde erfolgen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz. Da auch weder ein notarieller Kaufvertrag, noch ein entsprechender Vorvertrag oder Optionsvertrag zwischen der Gemeinde und den Petenten oder anderen Interessenten abgeschlossen wurde, besteht in keiner Hinsicht ein Rechtsanspruch der Petenten auf Abschluss eines Kaufvertrags.

Die Gemeinderatsbeschlüsse und das planerische Vorgehen der Gemeinde sind in rechtlicher und sachlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

10. Petition 15/1641 betr. Beschwerde über das Finanzamt, Versorgungsausgleich u. a.

I. Gegenstand der Petition

Mit seiner Eingabe wendet sich der Petent zum einen gegen die Kürzung seines Ruhegehalts wegen des Versorgungsausgleiches mit seiner ersten Ehefrau. Zum anderen richtet sich die Petition gegen die Versagung der Anerkennung der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland durch das Finanzamt, weil dies zur Folge hat, dass die Ansprüche auf Kindergeld sowie kindbezogene beamtenrechtliche Leistungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung entfallen.

Sollte es bei der Nichtanerkennung der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland bleiben, bittet der Petent nach Abschluss eines ggf. noch zu führenden Finanzgerichtsverfahrens um Hilfe bei „drohenden Rückforderungen des L BV.“

II. Sachverhalt

Der Petent (geb. 20. November 1945) ist Beamter im Ruhestand (Versorgungsempfänger), in zweiter Ehe verheiratet und Vater von sieben Kindern. Vier Kinder stammen aus der Beziehung zu seiner ersten Ehefrau, mit der er von 1975 bis 1997 verheiratet war. Aus der Ehe mit seiner zweiten Ehefrau stammen die drei jüngeren Kinder (geboren in den Jahren 1998, 2001 und 2007).

Der Petent war bis zu seiner Pensionierung im Juli 2010 als Oberstudienrat in T. tätig. Aufgrund eines auf zwei Jahre befristeten Arbeitsvertrags mit der Deutschen Internationalen Schule (DIS) Jakarta, Indonesien, arbeitete er vom 1. August 2010 bis zum 31. Juli 2012 bei der DIS als Ortslehrkraft. Die DIS ist als private Stiftung geführt und im Zentralregister des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen geführt. Sie beschäftigt u. A. zehn Auslandsdienstlehrkräfte und 25 sogenannte Ortslehrkräfte. Der Petent zog mit seiner aus Indonesien stammenden Ehefrau und den drei gemeinsamen Kindern in der Folge nach Indonesien. Die bisherige Familienwohnung in T. wurde mit Vertrag vom 4. Juni 2010 zum 1. August 2010 vermietet.

Im Juni 2012 verlängerte der Petent seinen Vertrag als Ortslehrkraft bei der DIS um ein weiteres Jahr. Wann er wieder nach Deutschland zurückkehren wird, ist offen.

Mit Schreiben vom 7. September 2011 wandte sich der Petent per E-Mail an das Finanzamt mit der Bitte, ihm auf einem Vordruck des L BV das Bestehen eines inländischen Wohnsitzes zu bestätigen. Dies ist Voraussetzung für die Kindergeldgewährung und weiterer Leistungen durch das L BV. Am 21. September 2011 erinnerte der Petent an die Bearbeitung seiner Anfrage und fügte der erneuten E-Mail eine Meldebestätigung der Stadt T. für die gesamte Familie bei.

Das Finanzamt teilte dem Petenten daraufhin am 22. September 2011 mit, dass ihm aufgrund des Umzuges nach Indonesien die gewünschte Bestätigung

nicht erteilt werden könne. Am 30. September 2011 sprach der Petent im Rahmen eines Deutschlandaufenthaltes persönlich beim Finanzamt vor und begehrte erneut die Ausstellung der Bescheinigung. Er trug vor, dass er im Inland weiterhin einen Wohnsitz unterhalte; die ursprüngliche Familienwohnung sei zwar vermietet, er habe aber mit seiner Familie das Gartengeschoss des Hauses in T. als Wohnung beibehalten.

In der Folge kam es zu weiterem E-Mail-Verkehr zwischen dem Petenten und dem Finanzamt. Es wurden Baupläne angefordert, um die Frage zu klären, ob in dem als Einfamilienhaus beim Finanzamt geführten Objekt eine weitere Wohnung zur Nutzung durch den Petenten und seine Familie zur Verfügung stehe. Darüber hinaus forderte das Finanzamt den Mietvertrag zwischen dem Petenten und den Mietern der bisherigen Familienwohnung an. Weiterhin wurden vom Petenten Bilder des Untergeschosses vorgelegt.

Im weiteren Verfahrensverlauf wurde im Rahmen einer Erörterung an Amtsstelle am 6. Juni 2012 der Sachverhalt besprochen. Dabei wurden die Voraussetzungen für die Frage, ob der Petent einen inländischen Wohnsitz unterhält, erläutert.

Laut Mietvertrag vom 4. Juni 2010 wurden vom Petenten ab dem 1. August 2010 an die Mieter Räumlichkeiten im Untergeschoss, Erdgeschoss und Obergeschoss zu einem monatlichen Mietentgelt von 1.300 Euro (kalt) überlassen. Beim Untergeschoss handelt es sich um das vom Petenten gegenüber dem Finanzamt angesprochene Gartengeschoss. Von der Vermietung umfasst sind dort ein Kellerraum, der Flur sowie ein WC mit Dusche. Die insgesamt vermietete Wohnfläche beträgt nach den Angaben im Mietvertrag 140 m². Nicht vermietet sind laut Mietvertrag lediglich drei Räume im Gartengeschoss (insgesamt ca. 38 m²) ohne Küche und sanitäre Anlagen.

In einer „Klarstellung zum Mietvertrag vom 4. Juni 2010“, die vom 22. Juli 2012 datiert, erklärten der Petent und seine Mieter, dass dem Petenten und seiner Familie (Ehefrau und drei Kinder), entgegen der Formulierung im Mietvertrag vom 4. Juni 2010, während ihres Aufenthaltes alle Räumlichkeiten der Gartengeschosswohnung zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen. Die Mieter behielten sich ein Zugangsrecht zum Küchenraum der Gartengeschosswohnung vor, um zum Beispiel an einen dort aufbewahrten Gegenstand zu kommen. Über diese zeitweilige alleinige Nutzung des Petenten mit seiner Familie habe unter den Beteiligten von Mietbeginn an Einigkeit bestanden.

Zwischen dem 1. August 2010 und dem 4. Juli 2012 haben sich weder der Petent noch seine Familie in der bisherigen Familienwohnung in T. aufgehalten. Zwar war der Petent mit seiner Frau und seinem jüngsten Kind im September 2011 für 12 Tage in Deutschland, da der Bruder des Petenten gestorben war. Bei diesem Aufenthalt wohnte die Familie aber in der Wohnung des Bruders in Sch., um den Nachlass zu regeln. Nach eigenen Angaben hielt sich die Familie schließlich vom 4. Juli 2012 bis zum 3. August 2012 in den Sommerferien in der Gartengeschosswohnung in der bisherigen Familienwohnung auf.

Der Petent erhält seit dem 1. August 2010 Ruhegehalt aus der Besoldungsgruppe A 14 mit einem Ruhegehaltssatz von 75 v. H. bzw. ab dem 1. April 2011 in Höhe von 71,75 v. H.

Der ehebezogene Anteil am Familienzuschlag wird in voller Höhe gezahlt. Für seine drei Kinder aus zweiter Ehe wird jedoch seit dem 1. Oktober 2011 kein Kindergeld und kein kinderbezogener Anteil im Familienzuschlag mehr gezahlt.

Das Ruhegehalt des Petenten wird aufgrund des Versorgungsausgleichs zugunsten seiner ersten Frau gekürzt. Die 1975 geschlossene Ehe des Petenten wurde durch Urteil des Amtsgerichts S. – Familiengericht – vom 3. März 1997 geschieden. Zu Lasten des Petenten hat das Familiengericht dabei für die geschiedene Ehefrau bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (jetzt: Deutsche Rentenversicherung Bund) eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von monatlich 972,11 DM – bezogen auf den 30. April 1996 – begründet. Dieser Kürzungsbetrag hat sich wegen der Dynamisierung zum Stand 1. August 2010 auf monatlich 589,28 EUR erhöht. Mit dem Kürzungsbescheid vom 14. Juni 2010 wurde das Ruhegehalt des Petenten entsprechend gekürzt. Der Petent hat keinen Widerspruch erhoben; der Bescheid ist bestandskräftig.

Das Ruhegehalt beträgt seit dem 1. August 2012 monatlich 3.672,07 EUR brutto. Nach Abzug des Kürzungsbetrags für den Versorgungsausgleich von aktuell 606,84 EUR (durch das Gesetz über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2012 erhöht) und des Beihilfebeitrags von 22,00 EUR verbleibt aktuell ein Bruttobetrag von 3.043,23 EUR.

Der Petent beantragt regelmäßig Beihilfe zu den ihm in Krankheitsfällen für sich selbst und seine ebenfalls privat krankenversicherten Angehörigen (Ehefrau und drei Kinder) entstandenen Aufwendungen. Mit Anträgen vom 23. Januar 2012, 30. Juni 2012, 1. Juli 2012, 2. Juli 2012, 7. August 2012 und 16. August 2012 machte der Petent u. a. Beihilfeleistungen für seine drei Kinder geltend.

Diese Anträge wurden mit den Bescheiden vom 2. Februar 2012, 13. Juli 2012, 17. August 2012 und 4. September 2012 abgerechnet. Da die Zahlungen des Kindergelds und nachfolgend der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags für die o.g. Kinder bis zu einer abschließenden Entscheidung über das Vorliegen der diesbezüglichen Anspruchsvoraussetzungen ab dem Abrechnungsmonat Oktober 2011 vorläufig eingestellt wurden, blieben die vom Petenten für seine Kinder geltend gemachten Aufwendungen (entstanden seit 1. Januar 2012) unter dem Hinweis unberücksichtigt, dass infolge des nicht mehr bestehenden Anspruchs auf den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags auch der Beihilfeanspruch entfallen sei (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 BVO). Insgesamt blieben dabei 2.615,38 EUR unberücksichtigt. Gegen keinen der Bescheide hat der Petent Widerspruch erhoben.

III. Rechtliche Würdigung

1. Änderung des Versorgungsausgleichs

Der Petent ist der Auffassung, seine Verpflichtung zum Versorgungsausgleich an seine erste Frau belaste ihn über ein erträgliches Maß hinaus. Der Petent trägt vor, spätestens seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Versorgungsausgleiches müsse er als „Härtefall“ weniger bezahlen.

Die Verpflichtung zum Versorgungsausgleich ergibt sich aus dem rechtskräftigen Urteil bzw. Beschluss über die Scheidung des Petenten und seiner ersten Ehefrau vom 3. März 1997, ohne dass hier – mangels näherer Angaben des Petenten – Einzelheiten zum gerichtlichen Scheidungsverfahren bekannt sind.

Eine rechtskräftige Entscheidung zum Versorgungsausgleich lässt sich ausnahmsweise ändern und erfolgt dann nur im Wege eines sogenannten Abänderungsverfahrens vor dem Familiengericht. Der Petent hat bisher offensichtlich keinen Antrag auf Abänderung des Versorgungsausgleiches gestellt.

Grundsätzlich lässt sich zum Recht des Versorgungsausgleichs Folgendes ausführen: Der Versorgungsausgleich soll sicherstellen, dass derjenige Ehepartner, der während der Ehe zugunsten der Familie weniger erwerbstätig ist und verdient, eine eigenständige soziale Sicherung für die Familienarbeit erhält. Die während der Ehe aufgebaute Altersvorsorge beider Ehepartner wird als Ergebnis einer gemeinsamen Lebensleistung bewertet, an der beide Ehegatten nach der Scheidung gleichmäßig beteiligt werden sollen. Der Versorgungsausgleich wird grundsätzlich ohne Rücksicht auf persönliches Fehlverhalten der Ehegatten durchgeführt. Nachträgliche Änderungen sind nur dann relevant, wenn sie auf die Höhe der Versorgungsbezüge Einfluss haben oder die Durchführung des Versorgungsausgleiches als grob unbillig erscheinen lassen („Härtefallregelung“). Solche Gründe sind jedenfalls nach Aktenlage nicht offenkundig. Allein die Geburt von weiteren Kindern ist kein Grund, den rechtskräftigen Versorgungsausgleich abzuändern.

2. Nichtanerkennung der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland

Der Petent möchte durch das Finanzamt als im Inland unbeschränkt steuerpflichtig anerkannt werden, da er nur unter dieser Bedingung einen Anspruch auf Kindergeld und weitere familienbezogene Leistungen des LBV (einschl. Beihilfeanspruch) hat.

Eine unbeschränkte Steuerpflicht im Sinne des § 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ist anzunehmen, wenn der Petent seinen Wohnsitz gem. § 8 Abgabenordnung (AO) im Inland hat. Darüber hinaus könnte sich im vorliegenden Sachverhalt eine unbeschränkte Steuerpflicht aufgrund § 1 Abs. 2 EStG ergeben, wenn der Petent zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis steht und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse bezieht.

2. a) Unbeschränkte Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 1 EStG

Um über einen Wohnsitz in Deutschland gem. § 8 AO zu verfügen und damit unbeschränkt steuerpflichtig zu bleiben, müsste der Petent eine Wohnung im Inland inne haben.

Hierbei muss es sich um eine Wohnung handeln, die für die konkrete Nutzung angemessen und geeignet ist.

Ob das Gartengeschoss des Hauses in T., für insgesamt fünf Personen eine solche Wohnung darstellt, ist zweifelhaft.

Gemäß dem Grundriss gibt es vier Zimmer, wovon eines nach dem Vortrag des Petenten eine Küche sein soll, und ein Duschbad. Diese „Wohnmöglichkeit“ ist mit ca. 68 m² deutlich kleiner als die ursprüngliche Familienwohnung, die neben den Kellerräumen auch noch das Erdgeschoss und das Obergeschoss umfasste und insgesamt über 140 m² groß war. Nach finanzgerichtlicher Rechtsprechung ist beispielsweise eine Wohnung mit 51 m² für einen Drei-Personen-Haushalt als nicht für längeres Wohnen geeignet angesehen worden.

Die Frage der Angemessenheit und Eignung der Wohnung kann letztlich aber dahin stehen. Denn weitere Voraussetzung hinsichtlich der Wohnung ist das „Innehaben“, d. h. die Verfügungsmacht über die Wohnung sowie die tatsächliche Nutzung zu Wohnzwecken.

• Verfügungsmacht

Innehaben setzt zunächst die Möglichkeit voraus, zu eigenen Wohnzwecken über die Wohnung verfügen zu können. Daher führt die dauerhafte Vermietung bzw. Untervermietung zum Verlust der für ein Innehaben notwendigen Verfügungsmacht. Diese geht auf den Mieter über. Laut Mietvertrag vom 22. Juli 2012 ist im Gartengeschoss das Duschbad, der Flur und das Zimmer, in welchem eine Küchenzeile stehen soll, an Dritte vermietet. Im Mietvertrag selbst ist kein Nutzungsrecht durch den Vermieter vorgesehen. Dem Petenten und seiner Familie verblieben somit lediglich drei Kellerräume. Diese drei Räume ohne Küche und Bad erfüllen die Voraussetzungen einer Wohnung zweifellos nicht, da eine reine Schlafmöglichkeit ohne sanitäre Anlagen dafür nicht ausreichend ist.

Diese Überlassung erfolgte nicht nur für einen kurzen Zeitraum, sondern unbefristet. Der Mietvertrag beinhaltet zwar ein außerordentliches Kündigungsrecht im Falle des Eigenbedarfs, d. h. für den Fall, dass der Petent und seine Familie das Haus wieder benötigten. Anzeichen hierfür gibt es allerdings nicht. Eventuell möchte der Petent unabhängig von einer Vertragsverlängerung vor Ort mindestens noch vier Jahre bis zum Abitur seiner Tochter in Jakarta bleiben.

Als Beleg für die Verfügungsmacht über alle Räumlichkeiten des Gartengeschosses legte der Petent dem Finanzamt die „Klarstellung zum Mietvertrag vom 4. Juni 2010“ datiert auf den 22. Juli

2012, vor. Darin äußern der Petent und die Mieter, dass es von Beginn an klar gewesen sei, dass der Petent und seine Familie das Gartengeschoss bei Aufenthalt zeitweilig alleine nutzen durften. Hinsichtlich dieser Vereinbarung sind Zweifel an der Ernstlichkeit angebracht. Für die Mieter würde mit der Überlassung des Duschbades im Untergeschoss zur alleinigen Nutzung an den Petenten eines von zwei Bädern wegfallen. Eine solche Beeinträchtigung der Wohnqualität hätte üblicherweise den Mietpreis reduzieren müssen, was jedoch nicht geschehen ist. Der Mietzins in Höhe von 1.300 EUR entspricht der ortsüblichen Miete.

Zudem lässt sich dem Mietvertrag nicht entnehmen, dass die Nebenkosten zwischen dem Eigentümer und dem Mieter aufgeteilt werden sollen. Selbst bei einer Wohnung, die selten benutzt wird, entstehen Kosten (z. B. Heizung, Grundsteuer, u. ä.), die der Mieter üblicherweise nicht für den Vermieter übernehmen möchte, wenn er sie nicht verursacht hat. Eine Regelung, wie diese Kosten abgerechnet werden sollen, ist auch im Nachtrag zum Mietvertrag nicht getroffen worden.

Aber auch dann, wenn von der Wirksamkeit dieser Vereinbarung ausgegangen würde, ist sie nicht geeignet, um die Verfügungsmacht im Sinne eines Innehabens des Petenten über die vermieteten Räume zu begründen. Denn der Mieter räumt dem Petenten lediglich eine zeitweilige alleinige Nutzung des Gartengeschosses ein. Das Besitzrecht des Mieters ist nicht so weit eingeschränkt, dass die unbeschränkte Verfügungsmacht vollständig auf den Petenten übergeht.

- Tatsächliche Nutzung zu Wohnzwecken

Zum Innehaben der Wohnung gehört auch ihre tatsächliche Nutzung, also das Ausüben der bestehenden Verfügungsmacht. Dabei dokumentiert eine tatsächliche Benutzung die Zweckbestimmung.

Der Petent hat das Gartengeschoss innerhalb von fast zwei Jahren nicht aufgesucht. Die vom Petenten vertretene Auffassung, die Wohnung müsse nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gar nicht aufgesucht werden, trifft nicht zu. Die zitierte Rechtsprechung klärte lediglich die Frage, wo der Kläger nach dem Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland – Spanien steuerpflichtig war. Dieser war von seinem deutschen Arbeitgeber für ein Jahr zu einer Schwestergesellschaft nach Spanien geschickt worden, behielt aber sein Einfamilienhaus in Deutschland bei. Er hätte somit jederzeit wieder in die alte Wohnung einziehen können. Ob er unterjährig dort war, wird im Urteil nicht thematisiert. Zusätzlich war durch die Entsendung durch den deutschen Arbeitgeber sicher, dass er nach zwei Jahren wieder nach Deutschland kommen sollte. Beim Petenten ist das Ende seines Aufenthaltes hingegen offen.

Der Petent ist somit nicht gem. § 1 Abs. 1 EStG in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig, da er keinen Wohnsitz gem. § 8 AO in Deutschland hat.

2. b) Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 2 EStG

Nach § 1 Abs. 2 EStG besteht eine unbeschränkte Steuerpflicht im Inland dann, wenn der Steuerpflichtige zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis steht und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse erhält.

Nach den vorliegenden Unterlagen und Einlassungen des Petenten ist eine solche Steuerpflicht nicht ersichtlich. Bei der DIS, der Anstellungskörperschaft des Petenten, handelt es sich um eine Auslandsschule, die vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für Auslandsschulen (www.auslandsschulwesen.de) im Auslandsschulverzeichnis als private Stiftung geführt wird. Sie verfügt sowohl über Auslandsdienstlehrkräfte als auch über Ortslehrkräfte. Der Petent ist als Ortslehrkraft tätig. Anders als Auslandsdienstlehrkräfte, die als verbeamtete oder angestellte Lehrkräfte von ihrem innerdeutschen Dienstherrn entsandt und teilweise von ihm bezahlt werden, wird eine Ortslehrkraft direkt von der Auslandsschule angestellt. Diese Lehrkräfte haben einen Vertrag, der den Standards des Gastlandes entspricht, und unterliegen der dortigen Gesetzgebung (Arbeitsrecht sowie Besteuerungsfolgen). Auch die soziale Absicherung erfolgt bei Ortslehrkräften – anders als bei Auslandsdienstlehrkräften – durch das Sitzland der Auslandsschule.

Vor diesem Hintergrund liegt bei Ortslehrkräften weder ein Dienstverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts noch ein Bezug von Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse vor.

Die Bezüge, welche der Petent im Rahmen seines Beamtenverhältnisses erhält, sind kein Arbeitslohn in diesem Sinne, da er nicht, wie diese Vorschrift verlangt, in einem – aktiven – Dienstverhältnis steht und deshalb nicht „Arbeitslohn“ aus einer inländischen öffentlichen Kasse, sondern Versorgungsbezüge erhält (vgl. Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 11. September 2000, Az. 4 S 2908/99).

Der Petent weist mehrfach darauf hin, dass er schon früher im Ausland unterrichtet habe und die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland nie in Frage gestellt worden sei. Bei diesen Auslandsaufenthalten wurde der Petent von seinem deutschen Dienstherrn als Auslandslehrkraft für eine bestimmte Zeit entsandt und erhielt zusätzlich von der Bundesrepublik Deutschland neben seinem Gehalt vor Ort Zuwendungen. Er stand also in einem Dienstverhältnis mit einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts und erhielt dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse. Aus diesem Grund war er seinerzeit anders als nun vorliegend gem. § 1 Abs. 2 EStG in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.

Das Finanzamt hat daher zu Recht die Bestätigung eines inländischen Wohnsitzes verweigert und dem Petenten mitgeteilt, dass er nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist.

3. Folgen einschließlich möglicher Rückforderungsansprüche

Wie dargestellt, wirkt sich die Entscheidung über die unbeschränkte Steuerpflicht aus hinsichtlich des Kindergeldes [3. a)], des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags [3. b)] und der Leistungen nach den beihilferechtlichen Vorschriften [3. c)], die dem Petenten seit dem Wegzug nicht mehr zustehen.

Mit der Petition begehrt der Petent auch, dass das LBV veranlasst werde, im Falle der endgültigen Ablehnung der unbeschränkten Steuerpflicht durch das Finanzgericht von Rückforderungen zu Unrecht gewährter Leistungen abzusehen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass zurzeit kein Finanzgerichtsverfahren in dieser Sache anhängig ist und sich der Petent derzeit auch keinen gerichtlich bestätigten Rückforderungsansprüchen ausgesetzt sieht.

3. a) Kindergeld

Die Zahlung von Kindergeld richtet sich nach dem Einkommensteuerrecht. Nach § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG besteht für Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, haben keinen Anspruch auf Kindergeld, es sei denn, sie leben im Haushalt eines nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Berechtigten (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG).

Die Kinder des Petenten haben ihren Wohnsitz in Jakarta (Indonesien). Sie haben daher weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder einem nach § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG näher bezeichneten Staat. Mit Wegzug aus Deutschland ist der Kindergeldanspruch erloschen.

Kindergeldzahlung und -festsetzung unterliegen der Fachaufsicht des Bundeszentralamts für Steuern. Dies gilt auch für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes; sie gelten insoweit als Bundesfinanzbehörden. Damit fällt die Entscheidung, ob der Petent ohne inländischen Wohnsitz Anspruch auf Kindergeld hat, in den Zuständigkeitsbereich des Bundeszentralamts für Steuern. Gleiches gilt für die Entscheidung, ob von einer Rückforderung von Kindergeld aus Billigkeitsgründen abgesehen werden kann. Sofern die Frage des Kindergeldanspruchs dennoch im Rahmen einer Petition behandelt werden sollte, ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zuständig.

3. b) Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags

Die Gewährung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags bestimmt sich gemäß § 65 Abs. 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) nach den Vorschriften des Landesbesoldungsrechts. Danach erhält ein Beamter den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags nach § 41 Abs. 3 bis 5 Landesbeamtenbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBeGBW), sofern ihm

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz zusteht. Dies ist vorliegend, wie bereits festgestellt, nicht der Fall.

Ob bzw. in welcher Höhe es zu Rückforderungen durch das LBV kommt, bleibt einer weiteren Prüfung vorbehalten.

3. c) Leistungen nach beihilferechtlichen Vorschriften

Wenn Kinder nicht mehr die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 Beihilfeverordnung (BVO) – Berücksichtigung im Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg – erfüllen, können Aufwendungen für diese Kinder nur noch in dem Jahr als beihilfefähig anerkannt werden, in dem die Berücksichtigung im Familienzuschlag wegfällt (§ 3 Abs. 3 Satz 2 BVO). Danach entstandene Aufwendungen können nicht mehr im Rahmen der Beihilfe berücksichtigt werden.

Ob bzw. in welcher Höhe es zu Rückforderungen durch das LBV kommt, bleibt einer weiteren Prüfung vorbehalten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es dem Petenten unbenommen bleibt, die Entscheidung des Finanzamts und des LBV gerichtlich überprüfen zu lassen. Bis jetzt hat der Petent den Gerichtsweg noch nicht beschritten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Hillebrand

11. Petition 15/1396 betr. Beschwerde über die Stadt H., Parkverhalten des Fahrers vom Bürgermeister

I. Gegenstand der Petition

Anlass der Petition ist ein Schreiben der Stadt H. an den Petenten vom 4. Juni 2012. Der Petent macht geltend, dass darin Vorwürfe gegen ihn enthalten seien, die er mit aller Entschiedenheit zurückweise. Insbesondere stelle er dem Fahrer des Ersten Bürgermeisters der Stadt H. nicht im Sinne von § 238 StGB nach. Inhaltlich „scheine“ das Schreiben der Stadt H. mit Beobachtungen im Zusammenhang zu stehen, die er eher „zufällig“ bzw. „gelegentlich“ in seiner Nachbarschaft mache und auf die er die Stadt H. dann anspreche, wenn sie eine verwaltungsrechtliche Relevanz besäßen.

II. Sachverhalt

Das Petitionsschreiben knüpft im Wesentlichen an drei verschiedene Vorgänge an.

Erstens bezieht es sich auf Beobachtungen des Petenten am 17. Dezember 2010. Seinerzeit habe er den

Fahrer des Ersten Bürgermeisters dabei beobachtet, wie er (wörtlich zitiert: „ganz Kavalier“) der Frau des Ersten Bürgermeisters „zur Seite stand und bei der Beseitigung von Schnee half“. Die Stadt H. habe den Sachverhalt überprüft und dem Petenten mit Schreiben vom 21. Dezember 2010 das Ergebnis mitgeteilt. Eine Änderung der Sachlage sei nicht eingetreten.

Des Weiteren bezieht sich der Petent auf eine Vielzahl weiterer Vorgänge (u. a. Motorradreparatur, Gebrauch von Ausnahmegenehmigungen durch kommunale Mitarbeiter usw.). Eine konkrete Beschwerde oder ein Anliegen des Petenten ist insoweit jedoch nicht erkennbar.

Schließlich – und dies dürfte der eigentliche Anknüpfungspunkt der Petition sein – geht es um das Parken, Beobachten und Fotografieren eines Dienstwagens vor dem Wohnhaus des Ersten Bürgermeisters der Stadt H. Die Stadt H. hat dem Petenten mit Schreiben vom 4. Juni 2012 mitgeteilt, dass sich der Fahrer des Ersten Bürgermeisters mit der Bitte um Unterstützung an das Personal- und Organisationsamt gewandt habe, weil er mit seinem Fahrzeug in den letzten Wochen sehr häufig fotografiert werde. Das Schreiben lautet auszugsweise wie folgt: „Unser Mitarbeiter hat den Eindruck, dass diese Fotos nicht nur bei zufälligem Aufeinandertreffen, sondern gezielt von Ihnen gemacht werden, möglicherweise mit der Absicht, ein Parkverhalten zu kontrollieren. ... Im Rahmen unserer Fürsorgepflicht möchten wir unserem Mitarbeiter beistehen. Er fühlt sich bedrängt und hat den Eindruck, dass Sie ihm nachstellen. Wir beabsichtigen, die Angelegenheit rechtlich zu prüfen, möchten Ihnen jedoch zuvor die Möglichkeit einräumen, aus Ihrer Sicht Stellung zu nehmen.“ Bei der Stadt sei hierzu keine Stellungnahme eingegangen.

In der Petition trägt der Petent vor, dass er den Fahrer des Ersten Bürgermeisters der Stadt H. mit „seinem“ Fahrzeug weder fotografiere noch an einer Kontrolle „seines“ Parkverhaltens interessiert sei bzw. er dem Fahrer im Sinne von § 238 StGB nachstelle. Entsprechende Vorwürfe in dem Schreiben der Stadt H. vom 4. Juni 2012 weise er mit Entschiedenheit zurück. Er habe (häufig auf der Rückkehr vom Fröhsport und auf den Gehweg angewiesen) immer wieder beobachtet, dass das betreffende Fahrzeug der Stadt H. vor dem Grundstück häufig sogar unter Inanspruchnahme nahezu des gesamten Gehwegs, in Wartstellung parkiert gewesen sei, obwohl die Stadt selbst davon ausgehe, dass eine „Restdurchgangsbreite“ von 1 Meter frei bleiben müsse.

Aus Sicht der Stadt H. stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: Es treffe nicht zu, dass der Petent lediglich „gelegentlich“ bzw. „zufällig“ Beobachtungen „in seiner Nachbarschaft“ gemacht habe, auf die er die Stadt H. dann anspreche. Tatsächlich sei der Petent zu jedem Tag, an dem der Erste Bürgermeister aus dienstlichen Gründen morgens an seinem Wohnhaus abgeholt worden sei, dort mit seinem Fotoapparat bzw. einem zum Fotografieren geeigneten Handy erschienen und habe das dort wartende Fahrzeug mit dem Fahrer fotografiert. Nach einiger Zeit habe sich der Fahrer hilfesuchend an das Personal- und Organisa-

tionsamt gewandt. Dieses habe dann mit Schreiben vom 4. Juni 2012 in sehr sachlicher Form reagiert.

Im Übrigen habe die Stadt H. als untere Straßenverkehrsbehörde für den für Dienstfahrten zugelassenen Pkw durch die Erteilung einer Ausnahme nach § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung Parkerleichterungen genehmigt. Nach dieser mit Auflagen und Bedingungen erteilten Ausnahmegenehmigung darf dieses Dienstfahrzeug in Verbindung mit dienstlichen Aufgaben im Stadtgebiet u. a. auf Gehwegen parken. Dabei muss eine Restdurchgangsbreite von 1 Meter frei bleiben. Nach den Fotos, die der Petent übersandt hat, ist davon auszugehen, dass die Restgehwegbreite von 1 Meter nicht immer eingehalten wird.

III. Rechtliche Würdigung

Die Stadt H. hat den Petenten mit Schreiben vom 4. Juni 2012 angeschrieben, nachdem sich ein Mitarbeiter über die aus seiner Sicht häufigen Beobachtungen durch den Petenten beschwert hatte. Jede Kommune ist im Rahmen ihrer Selbstverwaltung berechtigt, sich – soweit sie es für angebracht hält – für die Interessen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einzusetzen. Diese Vorgehensweise unterliegt keiner staatlichen Kontrolle im Wege der Fachaufsicht. Das Schreiben der Stadt H. ist im Hinblick auf die der Stadt obliegende Fürsorgepflicht nachvollziehbar.

Die Stadt H. ist als untere Straßenverkehrsbehörde für die Erteilung von straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmen, z. B. für die Gewährung von Parkerleichterungen (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 StVO), zuständig. Soweit das betreffende Dienstfahrzeug so auf einem Gehweg abgestellt wird, dass keine Restdurchgangsbreite von 1 Meter verbleibt, verstößt der verantwortliche Fahrer gegen die Auflagen der von der Stadt H. erteilten Ausnahmegenehmigung. Die Stadt H. wird veranlasst, den/die Fahrer von Dienstfahrzeugen darauf hinzuweisen, dass die Auflagen und Bedingungen von straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen strikt einzuhalten sind. Werden Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten, sollte einzelfallbezogen geprüft werden, ob eine Ahndung des Verstoßes in Betracht kommt.

Die Stadt H. hat im Übrigen bis jetzt nicht überzeugend dargelegt, weshalb für einige Fahrzeuge, die für Dienstfahrten von Führungskräften eingesetzt werden, Parkerleichterungen erforderlich sind. Die bisherige Praxis der Stadt wird petitionsunabhängig überprüft.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit der veranlassten Belehrung der verantwortlichen Fahrer, gegebenenfalls einer Ahndung von festgestellten Verstößen sowie der veranlassten Prüfung der Genehmigung von Parkerleichterungen abgeholfen und für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Nelius

12. Petition 15/1791 betr. Verkehrswertermittlung, Gutachterausschuss der Gemeinde N.**I. Gegenstand der Petition:**

Der inzwischen in H. wohnhafte Petent beschwert sich über den Inhalt eines vom Gutachterausschuss der Gemeinde N. erstatteten Gutachtens zur Verkehrswertermittlung seines Hauses. Außerdem bemängelt er eine unzureichende Aufsicht der Gemeinde N. über den Gutachterausschuss.

Er sieht sich als Bürger des Landes der Willkür eines öffentlichen Organs ausgeliefert und bittet um Hilfe.

II. Sachverhalt:

Der Petent hatte im Oktober 2011 im Rahmen der Abwicklung seiner Scheidung bei der Gemeinde N. die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens über das in N. gelegene eheliche Gebäudegrundstück beantragt. Das am 30. November 2011 erstattete Gutachten, das zu einem Verkehrswert von 126.900 € gelangte, wurde vom Petenten als sachlich und inhaltlich falsch bemängelt. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2011 forderte er den Gutachterausschuss unter umfassender Darlegung der Mängel zur Nachbesserung auf. Ein von ihm beauftragter Bausachverständiger habe einen Verkehrswert von 226.000 € ermittelt. Eine zeitgleich eingelegte Fachaufsichtsbeschwerde über den Gutachterausschuss beim Bürgermeister der Gemeinde N. blieb erfolglos. Der Bürgermeister wies am 30. Januar 2012 – unter Einbeziehung des Landratsamtes N. – darauf hin, dass der Gutachterausschuss keiner Fachaufsicht unterliege und es im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht möglich sei, das Gutachten auf inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Allerdings werde der Gutachterausschuss das Gutachten in eigener Zuständigkeit nochmals überprüfen.

Mit Schreiben vom 15. März 2012 erhielt der Petent ein überarbeitetes Gutachten, das mit einem Verkehrswert von 150.300 € schließt. Gegenüber dem Gutachterausschuss bemängelte er dieses Gutachten mit zwei umfassenden Darstellungen und Auflistungen vom 5. April 2012. Er schlug vor, die Gutachten zurückzunehmen und für falsch zu erklären, ihm die Gutachtenkosten zu erstatten und ihm als Entschädigung für den Aufwand einen Betrag i. H. v. 2.500 € zu überweisen. Außerdem betonte er, dass er keine Nachbesserung der Nachbesserung des Gutachtens möchte. Ebenfalls mit Schreiben vom 5. April 2012 übersandte der Petent die Mängellisten dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung mit der Bitte, den Gutachterausschuss zu überprüfen. Ihm sei durch die Gutachten großer Schaden entstanden. In seiner Verantwortung liege es, Bürger vor Ähnlichem zu bewahren.

Offenbar nach einem weiteren zwischenzeitlichen Schreiben des Petenten hatte der Gutachterausschuss den Verkehrswert am 3. April 2012 auf 158.300 € korrigiert.

Nach einer erfolglosen mündlichen Mängelrüge beim Landratsamt N. wandte sich der Petent am 11. April

2012 mit einer Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister an das Regierungspräsidium.

Dieses stellte mit Schreiben vom 26. April 2012 klar, dass es nicht die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde N. sei. Zum Sachverhalt wurde dem Petenten erläutert, dass die Gemeinde im Schreiben vom 30. Januar 2012 die Sach- und Rechtslage in Bezug auf die Gutachterausschüsse im Ergebnis zutreffend wiedergegeben habe. Da kein rechtswidriges Handeln gemeindlicher Organe vorliege, bestehe aus Sicht der oberen Rechtsaufsichtsbehörde keine Möglichkeit, ihm in der Sache weiterzuhelfen.

Über einen inzwischen eingeschalteten Anwalt forderte der Petent von der Gemeinde bzw. der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Schadensersatz (pauschal auf 2.000 € beziffert) und eine Bestätigung sämtlicher Mitglieder des Gutachterausschusses, dass sie ihr Amt niederlegen. Separat wurde offenbar ein Fehlverhalten des Bürgermeisters beanstandet und von ihm die Abberufung der Mitglieder des Gutachterausschusses verlangt. Die Behauptungen zum Nachteil des Bürgermeisters bzw. der Gemeinde sowie die Forderungen des Petenten wurden von den Anwälten der Gemeinde zurückgewiesen.

Der Petent fühlt sich in seinen Grundrechten verletzt. Durch die, wie von ihm behauptet, drei falschen Gutachten sei ihm ein beträchtlicher Schaden entstanden. Der Weg, über eine Zivilklage die Gemeinde zur Zurücknahme der Gutachten zu bringen, sei für ihn mit hohen Kosten verbunden und könne sich in die Länge ziehen. Seine Ehefrau verweigere ihm unter Berufung auf die Gutachten den ihm zustehenden Anteil am Haus. Jeder schiebe die Verantwortung von sich und verweise auf die Selbstständigkeit des Gutachterausschusses. Als Bürgermeister könne man diesen abberufen oder zumindest auf einen Lehrgang schicken. Auch in Baden-Württemberg werde ein Kontrollorgan („Kontroll- bzw. Vermittlungsausschuss“) benötigt, der den gemeindlichen Gutachterausschuss überwacht.

III. Rechtliche Würdigung:

Der bei der Gemeinde N. eingerichtete Gutachterausschuss erstattete das vom Eigentümer beantragte Gutachten über den Verkehrswert des dort gelegenen Gebäudegrundstücks (§ 193 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 6 Gutachterausschussverordnung). Der Gutachterausschuss, der nach § 192 Abs. 1 BauGB selbstständig und unabhängig ist, übt als Fachbehörde eine hoheitliche Tätigkeit aus. Es handelt sich allerdings um eine weisungsfreie Angelegenheit. Für eine fachliche Aufsicht besteht kein Raum. Die Aufsicht richtet sich daher allein nach den allgemeinen Bestimmungen der Rechtsaufsicht (§ 118 Abs. 1, §§ 119 ff. Gemeindeordnung).

Die Rechtslage war dem Petenten vom Bürgermeister der Gemeinde N. unter Beteiligung des Landratsamtes N. als Rechtsaufsichtsbehörde korrekt erläutert worden. Das Regierungspräsidium bestätigte als obere Rechtsaufsichtsbehörde, dass kein rechtswidriges Handeln gemeindlicher Organe vorliegt. Inhaltliche Beanstandun-

gen eines Gutachtens sind nicht Gegenstand der Rechtsaufsicht. Gründe für die Abberufung eines Gutachters nach § 4 Abs. 1 und 2 Gutachterausschussverordnung, die durch die Gemeinde zu erfolgen hätte, sind nicht ersichtlich. Die vom Petenten geforderte Amtsniederlegung von Gutachtern (§ 4 Abs. 3 Gutachterausschussverordnung) kann nicht beansprucht werden.

Die Gutachten, die als Werturteile oder Stellungnahmen anzusehen sind, unterliegen in der Regel nicht der Anfechtbarkeit durch Rechtsmittel. Da es sich insoweit um keine Verwaltungsakte handelt, wird ein unmittelbares gerichtliches Vorgehen überwiegend abgelehnt. Grundsätzlich besteht auch kein Anspruch auf Widerruf oder Zurücknahme eines Gutachtens. Andernfalls wäre das durch Art. 5 GG geschützte Recht auf freie Meinungsäußerung gefährdet.

Die Nachprüfung eines Gutachtens kann inzident erreicht werden, wenn z. B. der auf der Grundlage des Gutachtens aufbauende Verwaltungsakt oder das die Gutachtenserstellung veranlassende (privatrechtliche) Rechtsverhältnis angegriffen wird.

Hier obliegt es allein dem Petenten, die offenbar in seinem privatrechtlichen Bereich liegende Grundlage für die Verwendung des Gutachtens zu prüfen.

In Betracht kommen formlose Dienstaufsichtsbeschwerden, die Veranlassung geben können, Verfahrensmängel zu rügen. Werden solche bekannt, hat der Gutachterausschuss von sich aus neu zu entscheiden und die Mängel zu vermeiden. Es gibt aber keine Möglichkeit, den Gutachterausschuss anzuweisen, ein anderes Gutachten zu erstatten.

Möglich sind außerdem formlose Gegenvorstellungen beim Gutachterausschuss, die in der Regel zu einem Wiederaufgreifen des Bewertungsfalls führen, wenn bisher unberücksichtigte Umstände vorgetragen werden.

Auf diesem zulässigen und empfohlenen Weg konnte der Petent – ihn allerdings nicht zufriedenstellende – Korrekturen des Gutachtens erreichen.

Soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist, haben Gutachten keine bindende Wirkung (§ 193 Abs. 3 BauGB). Daher wird ein Bedürfnis für Rechtsschutz gegen Gutachten auch überwiegend verneint.

Ob und inwieweit der Petent privatrechtliche Bindungen hinsichtlich des beantragten Verkehrswertgutachtens eingegangen war, ist nicht bekannt. Soweit es dem – anwaltlich beratenen – Petenten um die (aus seiner Sicht positive) Änderung einer privatrechtlichen Rechtsposition gehen sollte, kann dies nicht über eine Petition erreicht werden. Darüber hinaus bleibt es ihm unbenommen, den von ihm behaupteten Schaden zivilrechtlich geltend zu machen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit den Gutachterausschüssen als Kollegialgremium ausgestaltete Einrichtungen geschaffen, die außerhalb der Hierarchie der Stelle stehen, bei der sie gebildet sind. Als freie sachverständige Institutionen sind sie keiner Aufsicht in der vom Petenten offenbar gemeinten Sinne („Kontrolle“) unterworfen. Auch in anderen Bundesländern gibt es demzufolge keine „Kontrollorgane“.

Eine Verletzung von Grundrechten des Petenten kann nicht festgestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

13. Petition 15/1911 betr. Fernseh- und Rundfunkgebühren

Die Petentin wendet sich gegen die für 2013 geplante Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Sie macht geltend, dass sie aus Gründen der Kostenersparnis, aber auch als Ausdruck ihrer Lebensanschauung weder ein Radio noch ein Fernsehgerät besitze. Aufgrund der geplanten Umstellung auf einen wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag müsse sie künftig für etwas bezahlen, was sie nicht brauche.

Der Wechsel vom geräteabhängigen Gebührenmodell zu einem wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen:

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungen wegen garantiert. Die Rundfunkgebühr stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die heutige Rundfunkgebühr ist nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht ist vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das derzeit geltende Recht geht davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpft daran die Gebührenpflicht an. Dies ist jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können, ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit – z. B. bei Smartphones – im Vordergrund steht. Für die Gebührenzahler ist daher nur schwer nachvollziehbar, dass derartige Geräte gleichwohl der Gebührenpflicht unterliegen. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenschuldner erschwert.

Darüber hinaus verliert die derzeitige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust ist auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzt, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereit gehalten werden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich deshalb darauf geeinigt, das bestehende Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung ist in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag soll demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben werden.

Damit wird künftig nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgebend.

Wie ein Gutachten des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Paul Kirchhof bestätigt hat, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesam-

te Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

Auch wenn dies im Einzelfall zu einer Erhöhung der Beitragslast führen wird, ist die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Wege einer pauschalen Veranlagung nach Wohnung und Betriebsstätte doch erheblich einfacher und transparenter als das bisherige Modell. Die notwendige Kontrollintensität wird deutlich reduziert. Die bisher niedrigere Veranlagung sogenannter „Nicht- oder Nur-Radio-Hörer“ wie der Petentin beizubehalten, würde demgegenüber bedeuten, weiterhin nach der Art des jeweiligen Empfangsgeräts zu differenzieren. Es müsste mithin weiterhin kontrolliert werden, wer welche Geräte in seiner Wohnung bereithält. Ein wesentlicher Vorteil des neuen Modells, nämlich der Abbau der Kontrollintensität, würde dadurch entfallen.

Im Hinblick auf einkommensschwache Haushalte ist darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen eines einkommensabhängigen Befreiungstatbestandes auch künftig die Möglichkeit der Beitragsbefreiung besteht. Die derzeit geltenden Befreiungstatbestände sollen im neuen Finanzierungsmodell beibehalten und zum Teil sogar ausgeweitet werden. So ist über die bisherigen Befreiungsgründe hinaus künftig zum Beispiel auch dann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag zu befreien, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Durch diese Regelung wird den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte in Zukunft noch stärker Rechnung getragen als bisher.

Im Übrigen haben die Länder bei Abschluss des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vereinbart, das neue Modell der Rundfunkfinanzierung im weiteren Verlauf zeitnah zu evaluieren und dabei insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen des Modellwechsels auf ihre Ausgewogenheit hin zu prüfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

14. Petition 15/1914 betr. Rundfunk- und Fernsehgebühren

Der Petent wendet sich gegen die für 2013 geplante Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Er macht geltend, dass er lediglich ein Radiogerät besitze und unter diesen Umständen den ab 2013 von ihm zu zahlenden monatlichen Beitrag von 17,98 € für überhöht und unverhältnismäßig halte. Die Neuregelung missachte die Willensbildung von erheblichen Bevölkerungsteilen; zudem sei es sittenwidrig, wenn nicht gar Betrug, einen Rundfunkbei-

trag zu verlangen, ohne dass entsprechende Rundfunkempfangsgeräte vorhanden seien. Es könne nicht sein, dass es künftig nur noch einen einzigen Rundfunkbeitrag gebe.

Der Wechsel vom geräteabhängigen Gebührenmodell zu einem wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen:

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassung wegen garantiert. Die Rundfunkgebühr stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die heutige Rundfunkgebühr ist nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht ist vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das derzeit geltende Recht geht davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpft daran die Gebührenpflicht an. Dies ist jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können, ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit – z. B. bei Smartphones – im Vordergrund steht. Für die Gebührenzahler ist daher nur schwer nachvollziehbar, dass derartige Geräte gleichwohl der Ge-

bührenpflicht unterliegen. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenschnuldner erschwert.

Darüber hinaus verliert die derzeitige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust ist auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzt, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereit gehalten werden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich deshalb darauf geeinigt, das bestehende Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung ist in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag soll demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben werden.

Damit wird künftig nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgebend.

Wie ein Gutachten des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Paul Kirchhof bestätigt hat, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

Auch wenn dies im Einzelfall zu einer Erhöhung der Beitragslast führen wird, ist die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Wege einer pauschalen Veranlagung nach Wohnung und Betriebsstätte doch erheblich einfacher und transparenter als das bisherige Modell. Die notwendige Kontrollintensität wird deutlich reduziert. Die bisher niedrigere Veranlagung sogenannter „Nicht- oder Nur-Radio-Hörer“ wie des Petenten beizubehalten, würde demgegenüber bedeuten, weiterhin nach der Art des jeweiligen Empfangsgeräts zu differenzieren. Es müsste mithin weiterhin kontrolliert werden, wer welche Geräte in seiner Wohnung bereithält. Ein wesentlicher Vorteil des neuen Modells, nämlich der Abbau der Kontrollintensität, würde dadurch entfallen.

Im Hinblick auf einkommensschwache Haushalte ist darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen eines einkommensabhängigen Befreiungstatbestandes auch künftig die Möglichkeit der Beitragsbefreiung besteht. Die derzeit geltenden Befreiungstatbestände sollen im neuen Finanzierungsmodell beibehalten und zum Teil sogar ausgeweitet werden. So ist über die bisherigen Befreiungsgründe hinaus künftig zum Beispiel auch dann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag zu befreien, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Durch diese Regelung wird den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte in Zukunft noch stärker Rechnung getragen als bisher.

Im Übrigen haben die Länder bei Abschluss des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vereinbart, das neue Modell der Rundfunkfinanzierung im weiteren Verlauf zeitnah zu evaluieren und dabei insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen des Modellwechsels auf ihre Ausgewogenheit hin zu prüfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

15. Petition 15/1922 betr. Führerschein, Ordnungswidrigkeitenverfahren der Stadt P.

Wie sich aus dem Petitionsschreiben ergibt, begehrt der von seinem Vater vertretene Petent einen Beschluss des Amtsgerichts P. in einem rechtskräftig abgeschlossenen Bußgeldverfahren zu überprüfen und richtig zu stellen. Dem Petitionsausschuss steht eine Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung nicht zu.

Vom Petitionsausschuss wurde das von der Stadt P. durchgeführte Ordnungswidrigkeitenverfahren behandelt.

Zur Ahndung eines Rotlichtverstößes am 15. Februar 2012 hat die Stadt P. als zuständige Bußgeldbehörde ein Bußgeldverfahren durchgeführt. Der Halter des Fahrzeugs wurde angehört. Nach Übersendung des Fotos des beim Rotlichtverstoß aufgenommenen Fahrers hat der Halter der Bußgeldbehörde den Petenten als verantwortlichen Fahrer benannt. Daraufhin wurde ein Bußgeldverfahren gegen den Petenten eingeleitet und vor Erlass des Bußgeldbescheides die Fahreridentität durch Passbildabgleich überprüft. Dabei ist die Bußgeldbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass der Petent als verantwortlicher Fahrer für den Verkehrsverstoß in Betracht kommt. Der Bußgeldbescheid vom 26. April 2012 (Festsetzung der Regeldbueße von 90 € sowie Gebühren und Auslagen in Höhe von 23,50 €) wurde zugestellt und ist rechtskräftig, weil kein Einspruch erhoben wurde. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass das Bußgeldverfahren zur Ahndung des Rotlichtverstößes einschließ-

lich Überprüfung der Fahreridentität durch Passbildabgleich nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Nach der Rechtskraft des Bescheides wurde durch den Petenten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und von der Bußgeldbehörde abgelehnt, da nicht dargelegt wurde, weshalb die Einspruchsfrist nicht eingehalten werden konnte. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde dem Amtsgericht P. vorgelegt und durch das Gericht mit Beschluss vom 25. September 2012 als unbegründet verworfen.

Eine Aufhebung des rechtskräftigen Bußgeldbescheides durch die Bußgeldbehörde ist rechtlich ausgeschlossen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Petent nach Zustellung des Bußgeldbescheides zur Verhinderung der Rechtskraft keinen Einspruch eingelegt hat, obwohl er nach seinen Darstellungen nicht der verantwortliche Fahrer gewesen sein soll.

Dem Petenten wurde am 1. April 2008 die Fahrerlaubnis auf Probe erteilt. Die Probezeit beträgt im Regelfall zwei Jahre. Sie verlängert sich gemäß § 2 a Abs. 2 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) um zwei Jahre, wenn die Teilnahme an einem Aufbauseminar angeordnet worden ist. Wegen einer am 12. März 2009 begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung um 25 km/h, die im Rahmen des Probezeitsystems als schwerwiegende Zuwiderhandlung eingestuft ist, musste die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 2 a Abs. 2 Nr. 1 StVG die Teilnahme des Petenten an einem Aufbauseminar anordnen. Mit dieser Anordnung hat sich die Probezeit um zwei Jahre (bis 1. April 2012) verlängert. Der Petent hat in der Zeit vom 31. Juli bis 18. August 2009 an einem entsprechenden Seminar teilgenommen. Am 19. Juli 2010 beging er eine weitere als schwerwiegende Zuwiderhandlung eingestufte Ordnungswidrigkeit. Er überschritt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 60 km/h. Die Fahrerlaubnisbehörde hat ihn am 21. Dezember 2010 gemäß § 2 a Abs. 2 Nr. 2 StVG schriftlich verwarnt und ihm empfohlen, innerhalb von zwei Monaten an einer verkehrspsychologischen Beratung teilzunehmen. Gleichzeitig wurde er darauf hingewiesen, dass ihm die Fahrerlaubnis entzogen werden muss, wenn er nach Ablauf der in § 2 a Abs. 2 Nr. 2 StVG genannten Zweimonatsfrist innerhalb der Probezeit eine weitere schwerwiegende oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begeht. In der Folgezeit beging der Petent zunächst zwei weitere weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen (Führen eines nicht vorschriftsmäßigen Fahrzeugs, verbotswidriges Benutzen eines Mobil- oder Autotelefon), von denen eine aber innerhalb der Zweimonatsfrist lag, sodass diese beiden weniger schwerwiegenden Zuwiderhandlungen noch nicht die Fahrerlaubnisentziehung zur Folge hatten. Bei dem am 15. Februar 2012 begangenen und rechtskräftig geahndeten Rotlichtverstoß handelt es sich um eine schwerwiegende Zuwiderhandlung. Deshalb musste dem Petenten am 19. Oktober 2012 gemäß § 2 a Abs. 2 Nr. 3 StVG die Fahrerlaubnis entzogen werden. Die Fahrerlaubnisbehörde ist bei den Maßnahmen nach § 2 a Abs. 2 Nummern 1 bis 3 an die rechtskräftige Entscheidung über die Ordnungswidrigkeiten gebunden. Die Ent-

ziehungsverfügung ist bestandskräftig. Nach § 2 a Abs. 4 Satz 3 StVG darf eine Fahrerlaubnis frühestens drei Monate nach Wirksamkeit der Entziehung erteilt werden, die Frist beginnt mit der Ablieferung des Führerscheins. Diese Sperre läuft noch bis zum 21. Januar 2013.

Die Neuerteilung der Fahrerlaubnis ist aus heutiger Sicht vorbehaltlich des noch einzuholenden Führungszeugnisses nach Ablauf der Sperre möglich. Aktuell ist nicht beabsichtigt, eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) zu fordern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

16. Petition 15/1810 betr. Polizei- und Versammlungsrecht

I. Gegenstand der Petition:

Der Petent fordert anlässlich gewalttätiger Auseinandersetzungen bei einem Kulturfestival, bei dem auch Polizeibeamte verletzt wurden, die Veranstalter konsequent in die Verantwortung zu nehmen.

II. Sachverhalt:

Am 8. September 2012 fand ein Kulturfestival statt. Dabei handelte es sich um eine Veranstaltung mit Einlasskontrollen, bei der das Versammlungsgesetz keine Anwendung fand. Die Veranstaltung verlief zunächst friedlich. Als ein vierzehnjähriger Teilnehmer mit einer verbotenen Partei-Fahne von Ordnern am Einlass gehindert wurde, eskalierte die Situation. Die hinzugerufenen Einsatzkräfte der Polizei wurden sofort von ca. 100 bis 200 Besuchern attackiert. Letztendlich standen die Einsatzkräfte ca. 2.500 gewalttätigen und gewaltbereiten Kurden gegenüber.

Die zuständige Polizeibehörde der Stadt hat mit Schreiben vom 3. September 2012 umfangreiche Auflagen zur Durchführung der Veranstaltung verfügt, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Danach war vom Veranstalter insbesondere ein qualifizierter Ordnungsdienst mit mindestens 200 externen Ordnungsdienstkräften einzurichten, da etwa 35.000 Besucher erwartet wurden. Darüber hinaus war angeordnet, dass auf dem Weg zum und vom Veranstaltungsgelände keine verbotenen Fahnen und Transparente gezeigt oder z. B. an den Bussen befestigt werden dürfen. Des Weiteren waren die Veranstaltungsteilnehmer ausdrücklich darüber zu informieren, das Mitführen von Kennzeichen und Symbolen verbotener Vereine bzw. Organisationen zu unterlassen.

III. Rechtliche Würdigung:

Die Verfügung der Stadt zur Veranstaltung am 8. September 2012, insbesondere zur Sicherheit der Teilnehmer sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ist nicht zu beanstanden. Mit den detaillierten Vorgaben und Auflagen hat die Stadt den Veranstalter in die Pflicht genommen.

Bedauerlicherweise kam es dennoch am Veranstaltungstag zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, die umfangreiche polizeiliche Maßnahmen nach sich zogen. Der Einsatzverlauf wird in Zusammenarbeit mit den beteiligten Polizeidienststellen ausgewertet. Diese Auswertung und der Ausgang eingeleiteter strafrechtlicher Ermittlungsverfahren bleiben abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die laufenden Ermittlungsverfahren für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Rech

17. Petition 15/1873 betr. Jubiläumsdienstzeit

Die Petentin begehrt für die Ermittlung ihres Dienstjubiläums den vom Bundesland Bayern festgesetzten Zeitpunkt zu berücksichtigen.

Sachverhalt:

Die Petentin steht als Beamtin im Dienst des Landes Baden-Württemberg. Sie wurde zum 1. August 1998 aus familiären Gründen von Bayern nach Baden-Württemberg versetzt.

In Bayern wurde die Petentin am 17. September 1984 zur Beamtin auf Widerruf und am 14. September 1987 zur Beamtin auf Probe ernannt. Die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit erfolgte am 6. Februar 1990 ebenfalls durch den Freistaat Bayern.

Der Freistaat Bayern hat den Zeitpunkt, der für die Ermittlung des Dienstjubiläums der Petentin zugrunde zu legen ist, seinerzeit auf den 17. September 1984 festgesetzt. Nachdem die Petentin nach Baden-Württemberg versetzt wurde, hat das für die Festsetzung der Jubiläumsdienstzeit zuständige Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) diesen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der in Baden-Württemberg geltenden Vorschriften auf den 14. September 1987 festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgte mit Bescheid vom 22. Februar 2002 und nur deshalb nicht zeitnah zur Versetzung im Jahr 1998, weil die Gewährung der Jubiläumsgabe zwischenzeitlich ausgesetzt, und somit diesbezüglich nichts zu veranlassen war.

Gegen den Bescheid vom 22. Februar 2002 erhob die Petentin im Oktober 2012 Widerspruch. Der Widerspruch wurde vom LBV als unbegründet zurückgewiesen.

Mit ihrer Petition begehrt die Beamtin, den vom Freistaat Bayern festgesetzten Zeitpunkt für die Ermittlung ihres Dienstjubiläums zu berücksichtigen. Zur Begründung trägt sie vor, dass ihr die einmal erworbenen und zuerkannten Rechte des Freistaates Bayern nicht aberkannt werden dürften.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 82 des Landesbeamtengesetzes (LBG) erhalten Beamte anlässlich des 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläums eine Jubiläumsgabe in Höhe von 300, 400 bzw. 500 Euro.

Als Dienstzeit im Sinne dieser Vorschrift gelten die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn sowie bestimmte Wehrdienstzeiten und Zeiten einer Kinderbetreuung (§ 82 Abs. 2 LBG). Diese Aufzählung ist abschließend.

Eine „berufliche“ Tätigkeit liegt aber erst nach dem Erwerb der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vor. Zeiten als Beamter auf Widerruf sind Ausbildungszeiten und dienen dem Erwerb dieser Voraussetzungen. Sie sind daher keine Zeiten einer beruflichen Tätigkeit und können zur Berechnung der Jubiläumsdienstzeit nicht berücksichtigt werden.

Die Petentin fällt auch nicht unter die Vorschrift des § 82 Abs. 3 LBG. Dort hat der Landesgesetzgeber besondere Regelungen für bestimmte, am 17. Oktober 1996 in Baden-Württemberg vorhandene Beamte, getroffen. Da die Petentin aber zu diesem Zeitpunkt gerade keine Beamtin des Landes Baden-Württemberg war, zählt sie nicht zu diesem Personenkreis.

Das LBV hat den Zeitpunkt, der für die Ermittlung des Dienstjubiläums der Petentin zugrunde zu legen ist, damit zutreffend auf den 14. September 1987 festgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt ist sie erstmals einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nachgegangen.

Im Übrigen hat jedes Bundesland aufgrund der bestehenden Gesetzgebungskompetenzen eigene Rechtsvorschriften zum Dienstjubiläum. Es besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung, Normen anderer Bundesländer inhaltlich zu übernehmen. Aus diesem Grund ist das LBV nicht verpflichtet – und aufgrund der bestehenden Gesetzeslage auch nicht berechtigt – die frühere, von Bayern vorgenommene Berechnung der Jubiläumsdienstzeit zu übernehmen.

Darüber hinaus ist es für das nächste Dienstjubiläum der Petentin ohne Belang, ob der Zeitpunkt, der hierfür zugrunde zu legen ist, auf den 14. September 1984 (Bayern) oder auf den 14. September 1987 (Baden-Württemberg) festgesetzt ist. Zum Zeitpunkt, an dem die Petentin ihr 40-jähriges Dienstjubiläum begehen würde, wäre sie 70 bzw. 73 Jahre alt. Nach § 39 LBG können Landesbeamte den Eintritt in den Ruhestand aber maximal bis zum Ablauf des Monats verlängern, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden. Die Petentin wird ihr 40-jähriges Dienstjubiläum also in keinem Fall vor dem Eintritt in den Ruhestand begehen können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rech

18. Petition 15/1651 betr. Aufenthaltserlaubnis

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 43-jährigen albanischen Staatsangehörigen, der sich derzeit in Albanien aufhält.

Der Petent beantragte im November 2011 bei der Deutschen Botschaft in Tirana für sich, seine 30-jährige Ehefrau und seine beiden 18- und 5-jährigen Kinder (alle ebenfalls albanische Staatsangehörige) die Erteilung von Visa zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Im Rahmen des Visaverfahrens wurde die Ausländerbehörde um Zustimmung zur Erteilung der begehrten Visa gebeten.

Der Petent beabsichtigt eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland und legte einen Businessplan vor. Demnach hatte er ein Gewerbegrundstück für den Preis von 520.000 Euro (finanziert aus Eigenkapital) erworben und wollte die sich darauf befindliche Immobilie für rund 200.000 Euro renovieren.

Gewerbegrundstück und Immobilie sollen laut Businessplan einer dreifachen Nutzung zugeführt werden. Zum einen ist beabsichtigt, im Erdgeschossbereich des Objekts eine Kfz-Werkstatt mit Lager zu eröffnen. Zum anderen soll im danebenliegenden Trakt ein Schnellrestaurant entstehen. Diese beiden Bereiche sollen vom Petenten selbst geführt werden. Des Weiteren sollen die sich im oberen Teil des Gebäudes befindlichen Zimmer vermietet werden. Auf Nachfrage teilte der Petent mit Schreiben vom März 2012 mit, dass es sich dabei um Terminwohnungen handele. Der Petent führt damit die bereits vorhandene Nutzung fort. Auch soll das bereits bestehende Mietverhältnis – sämtliche Zimmer sind derzeit an eine Mieterin vermietet – auf den Petenten als neuen Eigentümer übertragen werden.

Nach eingehender Prüfung des Visumantrags teilte die Ausländerbehörde der Deutschen Botschaft im August 2012 mit, dass die erforderliche Zustimmung nicht erteilt werde.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent benötigt für die Einreise nach Deutschland ein Visum. Für die Erteilung ist die deutsche Auslandsvertretung Albanien zuständig. Die inländische Ausländerbehörde hat keine Zuständigkeit und wird

nur verwaltungsintern beteiligt. Die Auslandsvertretung darf allerdings ohne die Zustimmung der inländischen Ausländerbehörde das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt nicht erteilen (§ 31 der Aufenthaltverordnung).

Die Ausländerbehörde hat ihre Zustimmung versagt, weil die Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine selbstständige Tätigkeit nach § 21 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht erfüllt sind. Danach kann eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist. Die Beurteilung dieser Voraussetzungen richtet sich insbesondere nach der Tragfähigkeit der zugrunde liegenden Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung. Bei der Prüfung sind die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften, die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen.

Zwar hat die Industrie- und Handelskammer mit Stellungnahme vom Januar 2012 mitgeteilt, dass aus Ihrer Sicht das Vorliegen eines übergeordneten wirtschaftlichen Interesses bejaht werden könne und die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lasse. Die Begründung ist jedoch nicht überzeugend. Sie stützt sich lediglich auf die Tatsache, dass bereits Investitionen getätigt wurden und Arbeitsplätze geschaffen werden. Der ebenfalls beteiligte Hotel- und Gaststättenverband und auch die örtliche Gewerbebehörde haben jeweils negative Stellungnahmen abgegeben.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG scheidet im Fall des Petenten insbesondere daran, dass Zweifel an der Tragfähigkeit der zugrunde liegenden Geschäftsidee bestehen. Ferner fehlt es am Nachweis unternehmerischer Erfahrungen des Petenten in den beantragten Tätigkeitsbereichen.

Zur Beurteilung der geplanten Unternehmung legte der Petent zu Beginn des Visumverfahrens einen Businessplan vor, der im Laufe des Verfahrens überarbeitet wurde. Die aktuellste Version wurde mit Schreiben vom 15. März 2012 vorgelegt. Die seit Beginn des Verfahrens eingereichten Unterlagen weisen immer wieder Modifizierungen der Zahlen und Abweichungen im Geschäftskonzept auf. Von einer sorgfältig durchdachten Geschäftsidee, die auf einem soliden und tragfähigen Geschäftskonzept basiert, kann daher nicht ausgegangen werden.

Die vom Petenten vorgelegten Unterlagen werfen Fragen auf. In der Erstversion des Businessplans geht der Petent aufgrund der Zimmervermietungen von Mieteinnahmen für die Jahre 2012 bis 2014 in Höhe von jeweils 30.000 Euro aus. In der überarbeiteten Zweitversion des Businessplans vom März 2012 werden

Mieteinnahmen in Höhe von 34.500 Euro für 2012 und 36.000 Euro für die Folgejahre erwartet. Wie es zu dieser Erhöhung der ohnehin bereits nicht unerheblichen Mieteinnahmen kommt, ist dem Businessplan nicht zu entnehmen. Ob der Petent als neuer Eigentümer innerhalb des bereits bestehenden Mietverhältnisses den Mietzins erhöht hat, wird nicht erklärt.

Des Weiteren wird in beiden vorgelegten Businessplänen mit zwölf vermieteten Zimmern kalkuliert. Mit Schriftsatz vom August 2012 weist der Petent nun darauf hin, dass es sich lediglich um acht Zimmer handeln soll. Dies bedeutet jedoch, dass die erstellte Umsatz- und Rentabilitätsvorschau für den Bereich Zimmervermietung obsolet ist. Eine aktualisierte Berechnung wurde nicht vorgelegt. Da die Mieteinnahmen im Bezug auf das Gesamtkonzept eine wichtige Einnahmequelle darstellen, weil sie als gesichert angesehen werden können, stellen die Ungereimtheiten nach Auffassung der Ausländerbehörde die Tragfähigkeit des Gesamtkonzepts in Frage. Unabhängig von der wirtschaftlichen Beurteilung des Geschäftsbereichs Zimmervermietung ist der geplanten Nutzung – nämlich in Form von Prostitution – im ausländerrechtlichen Sinne kein wirtschaftliches Interesse oder regionales Bedürfnis zuzusprechen.

Ferner verzichtet der Petent in der Zweitversion des Businessplans auf die zunächst errechneten Einnahmen für die Vermietung einer bereits bestehenden Kfz-Werkstatt in einem Teil der Immobilie in Höhe von 6.000 Euro pro Kalenderjahr. Dem bisherigen Mieter sei bereits gekündigt worden. Aus welchen Gründen sich der Petent zu dieser Vorgehensweise entschlossen hat, wird nicht erläutert und ist auch nicht erkennbar. Auch wird nicht mitgeteilt, welcher Nutzung diese Räumlichkeiten nun zugeführt werden sollen.

Einen weiteren Geschäftsbereich stellt laut Businessplan die Eröffnung eines Schnellrestaurants dar. Auch hier wird aus den vorgelegten Unterlagen nicht eindeutig klar, um welche Art von Restaurant es sich handeln soll. Zu Beginn des Verfahrens plante der Petent, deutsch-albanische Küche anzubieten. Mit Schriftsatz vom März 2012 gibt er an, ausschließlich deutsche Küche offerieren zu wollen. In einem weiteren Schriftsatz vom August 2012 wird ferner festgestellt, dass es sich nicht um einen Gaststättenbetrieb, wie es ihn in der näheren Umgebung der Immobilie häufiger gebe, handeln solle, sondern um ein Bistro wie es in diesem Stil vor Ort nicht existiere und wie es gerade in Gewerbegebieten zur schnellen Versorgung gefragt sei.

Sowohl der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA e. V. als auch die örtliche Gewerbebehörde sehen in ihren Stellungnahmen vom Januar und Juli 2012 kein örtliches Bedürfnis oder wirtschaftliches Interesse an einem Schnellrestaurant dieser Art. Da es sich nicht einmal um ein Spezialitätenrestaurant handele, sieht die örtliche Gewerbebehörde keinen Bedarf an einem Schnellrestaurant, das deutsche Küche anbiete. Es seien ausreichend Gaststätten vorhanden, die den Bedarf decken können.

Ferner wurden keine näheren Ausführungen getroffen, wie eine Abgrenzung der Gaststätte zu den Ter-

minwohnungen erfolgen soll. Inwieweit eine eventuell erforderliche Gaststättenerlaubnis in dieser Konstellation überhaupt erteilt werden kann, kann von der Gewerbebehörde mangels genauer Angaben nicht abschließend beantwortet werden. Eine Gaststätte im gleichen Anwesen wie Terminwohnungen erfordere eine entsprechend erweiterte Prüfung im Gegensatz zu einer Gaststätte, bei der keine der Prostitution dienenden Betriebe in unmittelbarer Nähe seien.

Unabhängig davon hat der Petent trotz mehrfacher Aufforderungen keine Unterlagen vorgelegt, die seine Qualifikation als Gastronom belegen. Lediglich mit Schreiben vom August 2012 weist der Petent darauf hin, dass er in Albanien in einem sehr guten Stadtviertel der Hauptstadt eine Tankstelle mit Werkstatt und einem Café betreibe. Die vorgelegte schwarz-weiß Kopie eines Fotos ist nicht geeignet zu belegen, dass der Petent über ausreichende gastronomische Erfahrung und einschlägige Qualifikation verfügt, um in Deutschland eine Gaststätte erfolgreich zu betreiben. Überhaupt legte er keinerlei Unterlagen über eine Schul- bzw. Berufsausbildung vor.

Neben der geplanten Gaststätte und der Zimmervermietung beabsichtigt der Petent die Eröffnung einer Kfz-Reparaturwerkstatt. Laut Businessplan erwartet der Petent für das Jahr 2012 einen jährlichen Umsatzerlös in Höhe von 300.000 Euro, für die Jahre 2013 und 2014 von 400.000 Euro. Diese für ein neugegründetes Unternehmen extrem hohen Zahlen werden mit den räumlichen Gegebenheiten bzw. der Größe der Werkstatt und den entsprechenden Arbeitsplätzen und Vorrichtungen begründet.

Nach Einschätzung der Handwerkskammer vom Dezember 2011 und April 2012 handelt es sich bei den erwarteten Umsatzerlösen um von einer Neugründung nicht zu erreichende Werte. Die Kraftfahrzeugbranche stelle derzeit ein schwieriges Umfeld dar, der Wettbewerb sei hoch. Ferner werde der Umsatz nicht – wie im Businessplan erläutert – durch die Größe einer Werkstatt, sondern durch die Aufträge von Kunden generiert. Wie diese Kundschaft akquiriert werden soll, bleibt nach Feststellung der Handwerkskammer offen, zumal laut vorgelegter Umsatz- und Rentabilitätsvorschau zunächst nur mit 1.000 Euro Werbekosten pro Kalenderjahr kalkuliert wurde. Selbst die Erhöhung der Werbekosten auf 3.000 bzw. 4.000 Euro in der Zweitversion des Businessplans vom März 2012 kann über die sehr optimistisch angesetzten Umsatzerlöse nicht hinwegtäuschen.

Zwar hat der Petent seinen Geschäftsbereich in der Zweitversion des Businessplans vom März 2012 um den Handel mit Gebrauchtwagen erweitert und auch einen Unternehmerlohn einkalkuliert, jedoch kann auch dies die Zweifel der Handwerkskammer an den äußerst hohen Umsätzen einer Neugründung in einem wettbewerbsintensiven Bereich nicht ausräumen. Die grundsätzlichen Bedenken bleiben nach wie vor bestehen.

Unabhängig von der wirtschaftlichen Kalkulation hat der Petent auch in diesem Geschäftsbereich nicht die erforderliche Qualifikation nachgewiesen. Trotz mehr-

facher Aufforderung hat der Petent nicht belegen können, dass er über entsprechende Erfahrungen in der Kfz-Branche oder eine einschlägige Berufsausbildung verfügt.

Die angesetzten Einnahmen aus Kfz-Werkstatt und Schnellrestaurant sind hypothetischer Natur, die in der realen Umsetzung vermutlich nicht erreicht werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es in Freiburg und Umgebung tatsächlich eine ausreichende Anzahl an ähnlichen oder gar gleichen Betrieben bereits gibt, sodass von einer Unterversorgung nicht gesprochen werden kann.

Aufgrund der dargelegten Umstände ist nicht davon auszugehen, dass die zugrunde liegende Geschäftsidee tragfähig und die geplanten Betriebe konkurrenzfähig und örtlich notwendig sind.

Es wird hierbei nicht verkannt, dass der Petent bereits große Summen in die erworbene Gewerbeimmobilie und deren Renovierung investiert hat. Allerdings hat der Petent diese Investitionen in dem Wissen getätigt, dass für einen Aufenthalt zu Erwerbszwecken in der Bundesrepublik die Erteilung des entsprechenden Visums bzw. der erforderlichen Aufenthaltserlaubnis durch die zuständigen Behörden erforderlich ist. Durch die Tötung von Investitionen kann nicht behördlichen Entscheidungen vorgegriffen werden, die dann eine zu einem späteren Zeitpunkt stattfindende rechtliche Beurteilung hinfällig werden lassen. Der Petent konnte nicht darauf vertrauen, dass er alleine aufgrund des Umstandes hohe Summen investiert zu haben, die erforderlichen Erlaubnisse erhalten wird.

Die erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde im Visumverfahren kann nicht erteilt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Rolland

19. Petition 14/5419 betr. Befreiung von Rundfunkgebühren

Die Petentin strebt an, weiterhin von der Rundfunkgebührenpflicht befreit zu werden. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die ihr bisher gewährte Befreiung entfallen ist, nachdem die ihr bis 31. Januar 2011 gezahlten Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) infolge des vorrangigen Bezuges von Wohngeld mit Wirkung vom 1. Februar 2011 eingestellt wurden. Sie erhalte durch den Wohngeldbezug monatlich nur wenig mehr Geld als zuvor, und da sie außerdem höhere Ausgaben habe, stehe ihr insgesamt weniger Geld zur Verfügung als zum Zeitpunkt des Bezugs der Grundsicherungsleistungen.

Der Südwestrundfunk (SWR) wurde um Stellungnahme zu dem Vorgang gebeten. Der SWR teilte mit,

dass eine Befreiung der Petentin von der Rundfunkgebührenpflicht nicht in Betracht komme.

Diese Entscheidung des SWR ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Petentin erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen nicht, unter denen natürliche Personen im ausschließlich privaten Bereich auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht zu befreien sind. Diese Voraussetzungen sind in § 6 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV) abschließend geregelt. Die einkommensbezogenen Befreiungstatbestände für den Kreis einkommensschwacher Personen knüpfen an die dort im Einzelnen genannten sozialen Leistungen an, d. h. eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist nur noch in Verbindung mit der Vorlage gesetzlich definierter Leistungsbescheide (z. B. dem Bescheid über Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Arbeitslosengeld II etc.) möglich. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist bei der Petentin – wenngleich sie nur über ein ähnlich geringes Einkommen verfügen mag – nicht ersichtlich, denn sie erhält keine der abschließend geregelten Sozialleistungen mehr. Der Bezug von Wohngeld erfüllt, für sich betrachtet, die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nicht.

Der Gesetzgeber hat die einkommensabhängigen Befreiungstatbestände mit dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vereinheitlicht und in § 6 Abs. 1 RGebStV abschließend geregelt. Dass die Möglichkeit der Gebührenbefreiung seither ausschließlich an die formale Vorlage entsprechender Sozialleistungsbescheide anknüpft, dient dazu, das Befreiungsverfahren deutlich einfacher und transparenter zu gestalten. Die zuvor vielfach umfangreiche und schwierige Ermittlung, Prüfung und Bewertung der individuellen Einkommenssituation durch die jeweils zuständigen Sozialbehörden sollte nach dem Willen des Gesetzgebers im Verfahren zur Befreiung von der Rundfunkgebühr entfallen. Stattdessen sollte die formale Vorlage entsprechend der Leistungsbescheide ausreichen, d. h. pauschal daran angeknüpft werden, ob bereits eine bestimmte soziale Leistung gewährt wird, die Bedürftigkeit voraussetzt.

Diese gesetzgeberische Zielsetzung ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte gedeckt. Danach wird dem Gesetzgeber im Bereich der Sozialleistungen, zu denen auch die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gehört, ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Dies bedeutet, dass es der Entscheidung des Gesetzgebers überlassen bleibt, für bestimmte Fallgruppen Begünstigungen vorzusehen, für andere hingegen nicht. Dieses Ermessen schließt die Befugnis ein, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung pauschalisierende Regelungen zu schaffen. Gerade in einem Massenverfahren wie dem Verfahren zur Befreiung von der Rundfunkgebühr erscheint es auch weder sachgerecht noch – im Hinblick auf die Höhe des Betrages – geboten, der zuständigen Landesrundfunkanstalt die Aufklärung und Prüfung der individuellen Einkommenssituation aufzuerlegen.

Unbeschadet dessen kann die Rundfunkanstalt gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV in besonderen Härtefällen auf

Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreien. Von dieser Möglichkeit hat der SWR im Fall der Petentin keinen Gebrauch gemacht. Auch dies ist nicht zu beanstanden. Vor dem Hintergrund des Gebotes, alle Rundfunkteilnehmer gleich zu behandeln, eröffnet die Regelung nämlich keine Befreiungsmöglichkeit aus sonstigen einkommensabhängigen Gründen, insbesondere wegen „geringen Einkommens“. Die einkommensabhängigen Befreiungstatbestände hat der Gesetzgeber vielmehr gerade aus Gründen der Verfahrenstransparenz in § 6 Abs. 1 RGebStV abschließend geregelt. Die Härtefallregelung dient daher nur der Erfassung solcher Konstellationen, die mit den Fällen des § 6 Abs. 1 RGebStV vergleichbar sind und versehentlich nicht geregelt wurden. Dies ist bei der Petentin nicht der Fall.

Aus diesen Gründen kommt eine Befreiung der Petentin von der Rundfunkgebührenpflicht auch im Hinblick auf den Grundsatz der allgemeinen Gebührengerechtigkeit nach geltendem Recht nicht in Betracht.

Ob die Petentin von der künftigen Rundfunkbeitragspflicht befreit werden kann, ist in erster Linie davon abhängig, über welche konkreten Einkünfte sie ab Januar 2013 verfügt. Das System der einkommensabhängigen Befreiungstatbestände, anhand derer der Südwestrundfunk (SWR) einen etwaigen Befreiungsantrag zu beurteilen hat, ist unverändert in das neue Modell der Rundfunkfinanzierung übernommen worden. Das bedeutet, dass eine Befreiung auch künftig grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vorlage gesetzlich definierter Leistungsbescheide (z. B. dem Bescheid über Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Arbeitslosengeld II etc.) möglich ist (vgl. § 4 Absatz 1 und 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages).

Das Wohngeld, das bei der Petentin an die Stelle von Grundsicherungsleistungen getreten war, zählt auch weiterhin nicht zum Katalog der Leistungen, deren Bezug eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht rechtfertigt. Die einkommensbezogenen Befreiungstatbestände setzen vielmehr auch künftig den Bezug von bedarfsabhängigen sozialen Leistungen voraus. Dabei knüpft die Beitragsbefreiung auch nach neuem Recht ausschließlich an die formale Vorlage entsprechender Leistungsbescheide an, aus denen die Bedürftigkeit der betreffenden Person hervorgeht.

Anders als beispielsweise ein Bescheid über Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung bescheinigt ein Wohngeldbescheid nicht, dass die betreffende Person tatsächlich bedürftig ist. Der Gewährung von Wohngeld geht keine allgemeine Bedürftigkeitsprüfung voraus, sondern nur eine Prüfung des Gesamteinkommens im Verhältnis zur geschuldeten Miete. Der Wohngeldbescheid gibt deshalb zum Beispiel keine Auskunft darüber, ob noch anderes Vermögen vorhanden ist. In „Wohngeldfällen“ müssten die Rundfunkanstalten also die Bedürftigkeitsprüfung ergänzend selbst durchführen, was der Gesetzgeber gerade vermeiden wollte. Dies würde nicht nur die Erhebung zusätzlicher sensibler Vermögensdaten durch die Rundfunkanstalten bzw. die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) erfordern, sondern es birgt auch die Gefahr

einer divergierenden Beurteilung der Bedürftigkeit durch die Sozialverwaltung einerseits und die Rundfunkanstalten andererseits.

Vor diesem Hintergrund wurde das Wohngeld auch weiterhin nicht in den Katalog der Leistungen aufgenommen, deren Bezug eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht rechtfertigt. Zur Berücksichtigung sogenannter „Schwellenhaushalte“, deren Einkommen die für den Bezug bedarfsabhängiger Sozialleistungen maßgebliche Grenze nur knapp überschreitet, haben die Länder aber die Härtefallklausel ausgeweitet. Ein Härtefall, in dem die Rundfunkanstalt auf gesonderten Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien hat, liegt mit Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages am 1. Januar 2013 insbesondere vor, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des künftigen Rundfunkbeitrags überschreiten (§ 4 Absatz 6 Satz 1 und 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Wer also wegen seines Einkommens keine Transferleistungen bezieht, aber lediglich über ein so geringes Einkommen verfügt, dass es durch den Rundfunkbeitrag unter die Grenze zur Bedürftigkeit absinken würde, kann sich künftig ebenfalls von der Beitragspflicht befreien lassen.

In Abhängigkeit von der Höhe ihres künftigen Einkommens könnte die Petentin möglicherweise auf Basis dieser erweiterten Vorschrift eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht erreichen.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Petentin aufgrund der eröffneten Härtefallregelung von der Zahlung der Rundfunkgebühren befreit werden könnte, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung: Sakellariou

23.01.2013

Die Vorsitzende:
Böhlen